

Prot. im gerichtl. Sitzungsbuch des Obergerichts zu Wien
den 3. Mai 1789.

Acta Appellationis
in Civili

von Herrn Louis Marschall
mit Major Jacob Johann
von Rennenkampf
contra

von Herrn Rittmeister, Lieutenant
Freitag
nant Carl Johann von Löring
Raven

wegen angeführter
Sachlinge Generalmajor

ent. d. d. 22 Jan. 1788

abgem. den 16. März 1789.
788

alsts Archiv
Fonds ~~Ober-Landgericht~~
Nr 323

Fonds Nr 7134
Archiv Nr 58

R/12, e. 1788. N. 13.

1788 Jan. 22

Protocolum

Anno 22 Jan: 1788.

vingtommum

Prolongations Gesuch des Herrn Kunig Mar. Sigales von Rennenkaupt mit Brief sub Aes. □. Anordnung die in actis for. H. b. h. in Resolution unvollgt.

Anno 14 Febr 1788.

Scotus ubergab Justificationem appellationis mit Brief sub A □. et I. Fanchewitz Herru appellato quaevis jura und in communication reservat.

Anno 27. Mart. 1788

Testis ubergab Refutationem appellationis Fanchewitz nun die communication gebatru.

Anno 8. Apr. 1788

vingtommum

Vehiculum ad articulos probatorios H. Kunig murrfall v. Rennenkaupt. mit Brief sub C.

unvollgt

Epignatue mit der Anweisung zu communication, über die Articulu quaevis murrfall 3 v. Kunig a dato insinuationis, si lubet, zu interrogieren sub poena amissionis hujus beneficii

Anno 16 May 1788

vingtommum Protestatio hurrillima H.

Liente

Lieutenant Freytag von Löringhagen
eröffnet

dem gegenwärtig mit der Ausrüstung
zu communiciren, sich für ein
mindestens 5 Tägern lang 10 Meilen
zu verhalten.

den 29. May 1788.

Lieutenant Elise protestationis H. Frick
Marschall von Kennenhampt.

eröffnet

Selbst zu dem unvollständigen
Arten zu legen.

Daselbst diese Sache zum vorerwähnten
Kammern, erfolgte

den 23. Jun. 1788.

hier

Versteid

Daß die nun appellations Heile
mider den nun appellations
Sitten ungestört unter dem
speciell protestation sei
magnu das Defalt, als der
Spätung denselben, zu
magnu sei; dem was zu
erweit

daß die Linnend Herren Appellati,
 daß die von Herrn Appellante über,
 gebenen Duerriß Artitulu von,
 gan deo foflandu directorii testium
 unfermlich exhibiert worden, un,
 laugst; so mag solches nicht unwillkür
 in farien, werden und dem Directo,
 rio Somal ruffiert, daß die de,
 naminirten Zünger der gegenwärti,
 gen Absicht gemäß, über fünf,
 lise probatorial Artitulu abge,
 löst werden sollen; gleich in der
 Folge ist auch Appellator Profu,
 digium, daß Appellator in der,
 ditta Duerriß Führung contra
 Judicatum deo foflandu
 Kunibgenüß von 18. Jun: 1786
 gerichtet sey, und solchemnach
 nun Urtheil Quaal unvolnirt,
 unan dem der gegenwärtig un,
 durrten Duerriß Künobmagob
 auf eine fofwandrige Pro,
 strackung der eigentümlichgen
 Absolung deo foflandu Tümmi
 Fahn abgerichtet, sondern die auf,
 geführten Zünger nicht zur vor,
 unntig

mindest Aufschiebung des Verfahrens
und zur Minderlegung der gegenseitigen
Ansprüche in den nächsten Monaten
zu kommen sind.

Manum nunc appellatus sicut in
yugoslavica benevolentia suscipiunt
pauca exemptione nisi in der
situatione mäßigen Frist nach
5 Tagen, sondern allererst post
lappum fatalium nunc nunc,
und der, selbst, die er nicht in der
legalen Frist interveniert, sich
selbstigen Fall des beneficii in
interrogandi unwillig gemacht; so
ist in der ungeschätzten Protestation
als unpassend zu revidieren, der,
selbst, nicht in die gegenseitige
Sache diesen Schritt nach der cau,
sitione und zu L. N. 4% cap moderiert
unter dem, selbst, cuius B. 4. 4. 4. a
dato hujus decreti sub poena
executionis zu refundieren, wofür,
liefert Art und zu erhalten, und
soll demnach die Abfertigung der
ungeschätzten Forderungen selbst unter
den dem Konventionen des Reiches
demnach nicht werden. Demnach
von großen, nicht werden, nicht.
V. U. 4.

den Oct: 1788

Eingung desjenigen des Hofrathes von ...
von ...

Das man abgeben dieses ...
Civil Departement in Appellation des
von dem Herrn ...
Major Jacob Johann von ...
Kampf wider den Herrn ...
Eitel Freitag von ...
unvergleichlicher ...
28^{ten} Jun: c. ai ...
die Kraft ...
in ...
findung ...
Articulos probatorios sub ...
nominatos. iuxta directorium jurato ac
formaliter zu ...
unsignificanter ...
collo sub occluso ...

den 11. Decembris 1788.

eingetommen ...
wird ...
Scrutinium ...

parfügt

Es ist die ...
Antrag ...

den 14. Dec. 1788.

Protocollist Dreyermann wurde bekräftigt
daß nun hincum die Königl. Gerichte
des Scrutinium eingetretten.
Sotus hat nun fröquency deselben,
Tesch adscriptur.

den 29. Dec. 1788.

Supplicat Dreyer

Teschbeid.

Im hiesigen Hofe nun die fröquency
des Scrutinium gegeben, so
soll daselbst nunmehr geordnet
und durch Acten bekräftigt werden,
den 1. Novemb. des jüngsten Offiz
zu erklären gegenwärtig das
Anschreiben im Hofe liegt, selbst
hinunter 10 Tage a dato bis 10 R^e
poen zu exhibiren, sodann nun
genugsam wird.

den 8. Januar 1789.

Sotus übergab Mepliam sine deductionem
Tesch hat nun Communication.

den 12. Jan. 1789

Erklärung des Hofes Ansolution

An 16. Mart: 1789.

Murda das in actis for. G. befindig Urteil

An 22. Mart: 1789.

Leigntkommene Christianus G. süß das H^o Königman,
wulles von Kennenhampt mit briz subd.

An 27. Mart: 1789

Erquig dieses Ansolazion

In Jahr Püpplicum vor Ablauf der fatalium
in Christianus zugrundeliegt, die unordentlich
unwürdigkeit nichtigen Anwesenheit magen
unzureichend Anwesenheit mit seiner Püpp
beigebrecht und die Püppubung Gelder
abgelegt; so ist das solenniter gefällig in
Anwesenheit beneficium revisionis auf
Anwesenheit Bürger Anstalt dieser Person
Püpplicum Kaufzugeschrieben, wie ich dann
den 11. März d. J. pro termino introducenda der
gestalt rubricirunt wird, dass in Püpplicum
Forum sub poena desertae seiner Püpplicum contra
decretum sententiam a qua bey unordentlich
Anwesenheit Jahr zu justificirun schuldig und gefällig
Anwesenheit solle.

In fidem protocolli
J. W. Boehme.
Archiv. et Registrator

W. J. in Wien am 22. Januar 1788.



Nr. 136. Allerhöchste, Großmächteste,
Gnädigste Kaiserin,
Catharina Alexiowna,

fol. 1.

Geliebtestem aller Kaiserin,
Allergnädigster Sohn!

Der Herr Cris. Martijali von Kernenkampt von Schloß
Δ Helmet hat mir mittelst sub Δ extractiv angezogener Kopie
bros vom 17^{ten} Januar d. J. committirt, sein Appella-
tion wider den Herrn Lieutenant Carl Johann Freytag
von Loringshaven von hies. Senatus Cris. Gracioso
am 13^{ten} Decbris: ai: pti., in pto: angeführter
Länking's Gültung publicitum Vorschils, zu prosequiren
□ und die auf d. 24^{ten} hiesig mittelst Kopie sub □
anbestimmten Terminum zu attendiren, jedoch wegen
der Kürze der Zeit die für übrig geblieben, mich mit keiner
Instruction sofort versehen können, aber auf auct.
Mangel an Inhalt des Vorsch. Gebrauchs, mir noch
keine förmliche Vollmacht mitgetheilt.

Dann nun überhies die acta prioris Instantiae mit
Gestirn eingezugnen, und wo thunmöglichst ist,
bis zum Terminu introducendae ex Actio zu

justi.

Justificium; so bitte ich allermöglicherweise, mir
von Mandanti den obenbesetzten Terminum in-
troducendum, da ich mich mit dem morgenden Post
nach Oßlahs Helmet, so von dem Posten nach
abzugeben, schreiben und die nötigen Instructiones
und Befehle mitzubringen kann, wenigstens auf 3.
Wochen hinauszusetzen und allermöglicherweise zu prolongi-
ren, auf mich bis dahin zu Verbringung des
inzwischen förmlichen Mandati gütliche
Dilation zu erteilen.

Ich verbleibe in tiefster Devotion
Ihrer Königl. Majestät

getreulichster Unterthan
Magnus Johann Seidel
mand. n. d. d.

von unleserlich. ff. Supplicatus justitiae
fixationem Appellationis sub poena
desertae daselbst bürgerbainym yfful
die ist. Ingleich unrichtig salben zu
folgen ff. dirigirunden Senats 2^{ten}
Departements nobelmann Wkase
vom 15. Sept. 1787. Das nachfolgende
Attestat finbay noffnial, mit der
Merkung, daß ein Original: Acta
mit der künfligen Post von ff. Ober-
land-Gnristz 2^{ten} Departement bay
nibnem Lenzist unrichtig gesandt
unrichtig. H. H. H. H. Publicatum
im Louis Gnristz zu Bernau den
13. Jan. 1788.



C. A. v. Sack
Asessor

Secrétaire Chr. Sturm

Extract Δ

Wien: d: 22. Januar: 1788.



Helmet d/17. Jan: 1788!

Sorgfältigkeit bey dem Hofrat!

Da ich eben aus Bernau, und insonderheitigen Trügeln, Grünst,
vintlingener Sachen, dahin ich durch gewisse Personen die
Lüthe wider beuoligt bin, wehleten Jahr, so ist mir
in wegehandt, so kurz der Termin, zur Einbringung
der Justification aus ist, solche Sachen sobald als
möglich bestens zu arrangieren; p. p.

Diesem meine beuoligt, durch gewisse Personen an-
nahme wird Jedemzeit mit Dankbarkeit erkennen

Ihr wegehandt Diener
J. J. Kinnankanzel.

aus dem Comert:

Ob die Wegehandt
Herrn Hofrat Scotus
nicht geben wird in Triga
allerhöchste abgeben zu
lassen.

In fidelem Contracti
Triga d: 22. Januar: 1788.
C. W. Seyemann
Pretorist.



Ch.

Hies Lief: Ober Landgrüßter des Departement
allvündtlichstige Prolongation: Gütlich

Ober Landgrüßter Advocati Magnus Johann Schöb,
Mandatario wie: des von Cris Marifalls und
Majors Jacob Johann von Rennenkampff

Ch.

des von Lieutenant Carl Johann
Freitag von Loringhaven.

Mit dem: sub Δ 5 □ auf 25. lip. Pöth.

Pro. u. s. l. d. u. l. u. g. r. i. s. t. d. m. d. e. p. a. r. t. e. m. e. n. t.
d. 14. Febr. 1788

N^o 334



Allerhöchste, Größmüchtigste,
Größe Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiowna,
Selbstherrschin aller Russen,
Allergnädigste Frau!

7

Unter allerhöchster Gnade für die meinem Mandatario sub Δ. indulgente Prolongationem termini introducendae justificationis us meum non der pag: prot: 21. blindige sententia a qua vice versa rursus Appellationem allerhöchster Gnade in folgendem.

Grav: 1. bestet darinn, daß Sententia a qua mich für gefaltw und verbiindw erhalten, der Summi Zahl quact: sint siere Eudow und fahseligkil sinuw C. Wasen sub poena executionis an jetzigen forow Appellatw als dergitigen Supplicanten zu extradirew, und singere auf mein fol: ante Actor: 76. wider die gegensitzige beyde protatorial Zugen deducirte firtwendungeu mich reflectirt, sondern auf diesen beyden Zugen Elyboge mich mich best abstrahirt set.

Wiew ist und waltet kein firtweß für H: Appellatw ob. Sententia a qua, welche mich ad momentum 1^{mum} = non der Eustling = solung mich bestande Kristus firtsprich, auf H: Appellatum mit siere firtfirtigung = Summe ganz abwirft und ich dabey wogalt, daß der Erd quact: wal siere Bestig waffung und forow, su siere ffloge, Eultow und sich, der Overluchter faste-Lute, wurdig des Zuges des und des Sultow, non der woggegengen und züchtzt inb Helmetz Ertbisch gezogen sey, sat ad momentum 3^{tium} mich ofur Mirtspruch und mit siere Kristus wande mich die Extradition des Erd quact: injungirt siere. Dem die firtfirtigung. Ertunde

Opunde circa momentum 3^{ti^m} sind auf den gegenwärtigen Fall nicht anwendbar;
wie ich dieses auch schon in meiner Refutatione Appellationis ad 2^{am} zu Middeltung
des gegenwärtigen gebührend gezeigt habe. Das in sententia a qua allegirte Epitz
frag: der L. O. 23. d. Q. lautet als ein privilegium odiosum seiner Erbschaftung,
sundern erfordert vielmehr Restriction, muß auch ad ipsissima verba genau
werden. Das Epitz sagt: „Nun ein Euter einer Euter von der Kräfte auf,
„sint; so ist es nicht allein ein Einzügling, sondern wird, auf ein gebühret
„der Forten, unter welchem er gezogen wird etc.“ Das Wort: aufzuführen von
der Kräfte, zeigt also offenbar an, daß ein Euter oder Euter, welches unter diesem
Kraft sein soll, so jugendlich und so klein gewesen sein muß, daß es den Forten,
den das Epitz zur Erlösung des Einzügling- und Forten accordirt, so
von der Kräfte aufzuführen, i. e. aufzuführen und fortgetragen haben muß.
Das Wort: aufzuführen, zeigt deutlich an, daß das Epitz für einen Euter vor-
setzt, dessen Eltern und Forten so groß sein sind, sie auf der Kräfte aufzu-
setzen und sie entweder dem Untergange, oder der mitleidigen Rettung einer
geschicklichen Seele preis zu geben. Von einem Euter, der sich verläßt, oder
aufhängt, oder auf ausführt, die den besten Umständen ungebildeten Euter
den oft nicht ist, dessen geht, sagt das Epitz kein Wort. Wo sind denn hier
die Criteria, die der erwähnte 9^{te} §. des 2^{ten} Buchs zum Voraus setzt, wenn man auf
das Wort: aufzuführen, wider allen Sprachgebrauch der Erbschaften von der Kräfte
oder von der Seele aufzuführen, in sensu latiori verstehen wollte? Ein solches
auf der Kräfte liegender Euter, sondern ein Junge, der selbst nach dem Zeugnis
des gegenwärtigen Zeugen wenigstens 7 Jahre alt gewesen, ist hier den Epitz
sind. So wird nicht von der Kräfte aufzuführen, oder, wenn man auf Aufzuf.
mu



nur oder Mitwissen für Synonima aufzuwollen, mitgenommen.
fr. Louis testamentibus Actis steht auf einer Grundlage, das auf nicht
einmal zu einer großen Frage, sondern nur zu einer unbedeutenden
Frage liegt. Dem nun einen großen öffentlichen Frage, der der Namen Frage
für den könnte, hat die Appellat nicht drückt. Der Richter befiel, ihn mit einem
Eind Bruch lassen zu lassen. Er wird fortan noch immer nicht aufgenommen,
wenn das Wort anders noch einen Tjäsigenen Fragen gebraucht werden kann, sondern
er folgt selbst der Richter nach und rückt ihm erst einiges Mitleiden in ihr.
Man befiel ihn fortan allen Kirschen zu. Der Hof unbillig die Landung der
Richter, der Jungen etc. nicht aufzunehmen, sondern bei sich behalten zu lassen. Und
dies sollte der unvorsichtige 9^{te} Späts für unabweisbar sein! Dies ist nicht möglich. Neben
hat Overlack der Tummi noch der Hof aufzunehmen, was ist er ihm noch einen Ort,
bieten, Letzten oder Kirschen Landarbeiter zur Forderung gegeben. Es ist auf ein
so weniges Obrecht gegeben, wie die Extradition des Rechts zu injungieren und nur
genü: 2. wie fortan zu den Tummi Zahn abzurücken, so wie ein 2^{te} Extradition aus
macht, als

1^{mo} steht der Obrecht, dass Tummi Zahn abzurücken, dass die Richter ihn bei sich be-
halten, von dem Jungen gewollt worden, steht dem, wenn er anders wäre, dass in offener
Zeit Jungen = Jahre gewesen wären, kein Recht für Overlack effectiv zu könnte, weil er
derzeit für so groß und in dem Jahre gewesen, dass er den öffentlichen Unterhalt,
den er erhalten, abdrücken könnte. Dies ist in dem nun dem Kirschen General Jou-
vernement d. 24. Juli 1713. dem Bedingungs Kirschen Hartfer wegen der Jungen = Jahre zu,
öffentliche Resolution ad quaest: 1^{ma} zur Norm vorzugeben, wo es heißt:

„Dinge aber, welche von ihm größter Befehlung dieses geschehen, müssen ihren
„Protesten ad requisitionem wieder ausgeliefert werden.“

Und der 4^{te} Punkt oben dieser Resolution weist auf Jungtrub und Civitan unter oben die
zum Vortheil des obigen ersten Punktes. Die vorerwähnte, aber ungenügende Revision des
Jahrs des Tummi Jahr, nach der gerechtfertigten eigentümlichen Erbsolung, unter Verzicht
zu bleiben und den ebenfalls ungenügenden Eintrag zu dem Doppelgelden unter Verzicht,
kann für die Appellation auf nicht infortiori, zumal da dieser Fall von mir bona
fide bei der Erbsolung sehr augenscheinlich gewesen. Für den dem obenerwähnten
Sachverhalte nach gehaltenen Conference mit den Herren Gouverneuren und also in dem legis
d. 21. April 1720. erfolgte Vorbescheid sagt gleich zu Erläuterung wegen Erläuterung der Leute
zur Revision, folgendes ist zu sehen en faveur unum, der ist Parol für dieses Jahr gewesen:

- „ Wenn zum Zeit der Revision weder der jetzige Besitzer gewisset, daß der unter ihm
- „ sich aufhaltende Bauer ein Jurander sei, noch der Jurander, daß er selber dort abzu
- „ fordern pflicht, daß weder dolus noch supina negligentia dazwischen trite; so muß
- „ man nicht den Bauer deshalb bleiben, was er in der Revision ausgesprochen worden,
- „ und zwar dieses ob Interesse publicum und zu Vermeidung der Confusion. Da
- „ hingegen was dem Jurander allem nicht bewußt gewesen, daß sein Jurander unter
- „ einem andern Obiecte sich aufhalte, dergleichen ganz wohl bezeugt ist, selber auch zu
- „ vindiciren, wofür nicht dagegen zu verhalten, daß selber unmittelbar einziger Nachfor
- „ sung selbst künstlich erforschen können, oder wohl ganz aus Achtung bei diesem der Bauern
- „ unabhörfendert gehalten u. etc.

Hiervon ist zu sehen, daß die Appellat, der durch die geringste Nachforschung künstlich der
Erlaubnis des Erbes erforschen können, der auch diesen Erlaubnis sehr wohl gewisset, wie
er selbst in Actis nicht längere können und ist auch in Resutatione Appellationis nicht
erwähnt, nicht weniger durch die eigentümliche Erbsolung des bei mir befindlichen Tummi
Jahr an den Tag gelegt, ist durch diese gesetzlich und geübten Nachlässigkeit nicht
nur der Aufklärungsforderung, sondern auch selbst alle obenerwähnten Punkte verläßt
gewacht. Aber diese gesetzlich in dem legis vorangeht Vorbescheid wird nicht auf
im 9^{ten} Punkt.

Etia.



in Etulungend der 9^{ten} Funct, bleibt es bey dem, worüber beyde Professores
 in ihrem Verdicte vorgeurtheilt worden, und die Revision dergestalt lauten;
 in Weygegen des Braven Helibru, unter sein voriges Verdict zurück zu
 in setzen, nicht inferiren la. .

Der Appellat also, der durch sein oben und in Actis erzählte Misbrauch von dem Etul.
 ruffalt des Erb² und durch sein nicht zu ruffaltigende Nachsicht sich allen oberrichtigen Etul.
 praus² an dem Erb² quacet: was er auch jemals im Kriest an ihm gesah, verlustig gemacht
 und zugestanden, daß dieser Mensch, der 20. und mehren Jahre unter Helmet und wenigst
 in una serie 15. Jahre gewesen, Kinder gezeugt und sich tob gemacht, der ob² ausgesprochen
 worden, hat so wenig durch die eigentümliche Erbsolung des Erb² im Kriest infingieren,
 als nach obigen Chyetz durch den vorerbliebenen Miltou des Erb² worden nach Overlack
 zurück zu setzen, etwas für mich zum vorraub. Ich besaube nichtmal constant, daß
 dieser gewalt² am von seinem Appellato in eigener Person abgesehlt Erb², der immer
 unter Helmet gewesen, auch constant unter Helmet ohne allen Zwang bleiben wollen,
 auch jetzt verbleib² noch bleiben will, wie er sich denn auch 12. v² verbleib² befindet.
 Unter Helmet hat er auf 20. Jahre aus dem Landen von meiner Laufschalt, bey der er
 gewohnt, Vortheile gewosten und sich wohl Krib und Kindern, die er bey mir erzogen, er
 salt. Unter Overlack ist er nun wenig Jahre gewesen und er hat keine Hoffschaten
 nutzgebliff² gewosten, sondern in den ersten Jahren hat er sich als fater Junge sein Brodt
 verdient und ist bald zum arbeitsamen Manne angewachsen. Obgleich Sententia a qua
 ruffalt, daß er 30. Jahre unter Overlack gewesen; so ist nicht das ganz ungegründet und
 beweiset nur auf die Chyetz der testis prob: 1^{mae} ad quacet: prob: 1. fol: A. A. 21⁶, derer
 Chyetz als testis unice nicht inferirt; nachingegen ämliche Zeugen die Zeit der sein.
 Lunt des Menschen quacet: nach Overlack auf ungefähr 30. Jahre setzen, so daß testis 1^{mae}
 eine g²stehende Unwahrheit deponirt hat, die sich aus dem jetzigen Alt² des Erb² und
 aus seiner Verbleib² unter andern Chyetz, auch aus dem unumstößigen v²ch²stigen Chyetzruffalt
 unter

unter Helmet widerlegt. Diese notwendige testis probatoria 1^{ma} ist aus nicht aus M^o.
 schlichte, sondern aus Eigennutz und wegen der geringen Dinge die dort quaest: bei sich
 besalten, Krieger aber der animus gehabt, dass der feindliche Mensch zu helfen.
 Sie besteht aus ad Inter: 8. Quaest: prob: 7. fol: 33^b, dass sie die feindliche Partei wegen
 wollen, und ad Inter: 3. Quaest: prob: 9. fol: 36. sind Spuren von ihrer fachen Leidenschaft, und
 abentwillen der Mensch sich von unehrlichen weggeben und so sie nur durch päpstliches Zeugnis
 colorem will. Forum hat 2. Appellat mir gebietet durch seine gewaltthätige Abweisung des M^o.
 zu sich selbst auf den Fall, dass er unter Overlack rechtlich eingestanden wäre, deshalb nicht in-
 fringieren können und hier dies für ihn keinen Effect haben, weil für mich res iudicata recht und
 2. Appellat auf meine Spolien = Klage für schuldig erkannt werden, wenn der gewaltthätig abgewandert
 O. und zu restituieren, sich sub O. documentum. Die obige Beschreibung bei Overlack ist also
 gleichfalls ein factum illicitum. Unter Helmet hingegen ist er, da er in possessione gewesen,
 mirer Schuldigkeit gemäß von vorher und bona fide S. 18. in dem Schweizer Anna Andres etc.
 und als seiner Zahn 35. Jahr alt wohnt Mich Marie auf 35. Jahr alt und mit 3. Kindern
 den zur Ehefrau formierten Sollen = Verzeigung einverleibt, wie dieses aus dem Ehevertrag =
 E. Ehe nicht zu erklären ist und aus dem siebenjährigen Exibito sub F. deutlich erhellt. Mein
 gebietet zu dieser Ehe aber, der ein Formitriben und dessen Abkunft aus Luzern, Euzland oder
 Luzern dündel ist, gründet sich offenbar auf den 14^{ten} Jhru pag: der L. O. 24, zumal derselbe
 mit M^o des Ehefrau Overlack Einder in meinem Gebirge gezogen, wie fol: Act: 09. ad Art:
 repro: 7. richtig ist, insofern nicht mit einem Einder bei ihm wohnt und er bleiben muss,
 wenigstens so lange, bis ein richtiger Beweis ist abhandelt und beweist, dass er ein Luzerner,
 der gebürtig ist. Man aber auf dieses nicht wäre; so könnte das nur auf dem M^o die Ei-
 tradition eines Menschen injungiert werden, der Sententia a qua respectu des Ehefrau Overlack in yd.
 wider Ehe für Luzern gezogen und dem und dessen Einder so rechtlich ist nicht widerlegt.

• Diese besteht eventualiter
 Grav: 3, so dassin besteht, dass Sententia a qua nicht wenig, aus der Summi Zahn quaest: für einen feindlichen
 Menschen



Mausen oder Lothwiden erkannt, der sich durch seine unvorsichtige facta unter Helmet
 ausgesetzt und unterworfen. Soll er H: Appellat nicht ausgesetzt, wie er
 nicht auf sich selbst ist, sondern wird ihm erlaubt sein, sich selbst zu vertheidigen; was ihm
 selbst ihm dann extrahieren und H: Appellat nicht unvorsichtig zu setzen, sein vornehmliches Recht
 wider den Adel quaest. selbst auszuforschen, bevor er ihm obligieren kann, denselben auf Overlack zu rufen,
 dessen zu rufen? Zur Vermeidung der Saft überläßt sich ihm auf, daß H: Appellat unmöglich
 dieses Mausens den Willen, unter Overlack zu bleiben, andernfalls ihm oder selbst zu rufen, sondern daß
 er selbst selbst den Animus des Adels selbst, unter Helmet zu bleiben. Dem vornehmlichen Satze
 daß H: Appellat Unrecht, mit Gewalt den Adel aus dem Helmet zu ziehen zu lassen und
 den Adel auf Overlack einige Gründe haben zu lassen? Ja selbst auf das ursprüngliche Manda-
 tum poenale hat er den Adel zurückgefordert, sondern davon keinen Gebrauch, so könnte geschehen,
 was sie wollten. Obgleich dieses nach dem gerichtlichen präfixierten Termin geschehen, sondern sich der Adel
 mit seinem Adel aus eigener Bewegung in mehreren Epochen ein. Es ist nicht notwendig, daß zum
 Ende, und so richtig H: Appellat den vornehmlichen Recht.

Grav: 4. besteht darin, daß H: Appellat nicht in die ihm durch seine ganz widerwillige Impetition abge-
 richtete Exekution fol: 79^b Condemnirt werden.

Unter Bezugung auf die Ante-Acta bitte ich solennlich allbereuhtmäßig, mittelst allerhöchster
 Befehl meine Gravamina sein rechtlich und gegründet zu bestätigen, Sententiam a qua abeo desio re-
 spectu meiner Appellation gewißhaft zu reformieren, daß ich zurückgefordert gehalten bin, daß mir selbst
 und meine Kinder aus vorerwähnten Summi Zahl zu extrahieren, sondern für Appellatum mit
 seiner in jedem Tage gänzlich abzuweisen und in die Expensas utriusque Instantiae, davon letztere
 ich sub A. designirt, zu condemniren, auf mich den Nummern appellatorum quädigst retrahieren
 zu lassen.

Illustriäriste Frau!

Ich bitte allbereuhtmäßig um eine gnädige Resolution und implorire Sireben und wie besond. geboten
 werden können, die Obernustordliche Milde. Riga d. 14. Februar: 1788.

Jacob Johann von Kernenkampff

p. Mandatar:

Scelus infir:

B.
Designatio Expensarum.

Die Charta sigill. und Schreibgebühren auf pro Duplis	5. Rubl. -
Kosten pro Justificatione, Exkurs, Aufschlagungen und Exzellenzen, samt Porto	11 " -
Dem Mandatario	20 " -

Summa . . . 36. Rubl. -

Jacob Johann von Rennenkampff

p. Mand.

Die hiesige Lixländische Ober Landgerichts
2^{tes} Departement

Justificatio Appellationis

Erst-Marschall und Majors Jacob Johann von Rennenkampff

die hiesige Lieutenant Carl Johann Freitag von Doringharen

in pto. Extraditionis eines norwegischen
Läuflings.

Mit Brief sub A. D. et F., Design. Expens. sub B,
Kollatur, auf 6. Rubl. Kost.

Prod: d: 14. Feb: 1788



Auf Befehl Srer Kaiserlichen
 Majestät des Selbstverordneten
 Kaysers verordnet dieses Obere Landgericht des
 Departement, auf dasjenige was der Obere Land-
 Gerichts Advocatus Magnus Johann Seebus man-
 datario nomine des H. Eric Mansfalls und Ma-
 jors Jacob Johann von Kennenkampff, um Zwö-
 ffeuthen Kolongierung des auf den 24ten Aug: an-
 beginnenden termini introducendae der von des-
 sen H. Mandate wider Co: Pernaußten Kreis-
 Gerichts zwisehen demselben und dem H. Advoca-
 tum Carl Johann Freytag von Loringhaven,
 in jeto angestellter dänischer Forderung am
 13ten Dec: d: jto publicierten Urtheils, auf so vor-
 gerichtener Appellation, supplicando angebracht,
 folgende

No 184

Resolution:

Erwid Supplicandis Petito ungenügender

Walden

Unsern falden dasin Defertat, das in der
die noie: Sines H: Mandantio bürubringend
appellations Kniffordigung qu: am 14^{ten}
m: Jett: sub poena Defertae unzuverlässig
und gefaltan sagen soll. N. R. L. L. L.
in so: Oben Grundyacht d'Am Departe
ment und dem Sifgen zu Riga am 28^{ten} Jan:

1788.

C. W. v. Pauffler
Präsident.



C. W. v. Pauffler
Präsident.

Freitag: 14. Feb. 1788



In dem Namen Ihrer Kaiserl. Majestät
 der Reichskammergericht aller Fürsten & R.
 erzherrn des erlauchtesten Erb-Gräfl. in
 Supplique Kaiserl. Off. Major und Ordnung.
 Ritters Jacob Johann von Rennenkampff.
 Supplicantes an einem nahen und minder
 der jungen Kinder. Erb-Gräfl. Assessor
 und Lieut. Carl Johann Freytag von Spring-
 haben Supplicatum am unteren Theil in peto
 spoli und in erfahrung der Person und
 Litter, davon es folgen sollt und was
 hini inde von beyden Theilen glücklichen
 brauch worden solgendes

Profil

Da Ihre Supplicatus am unteren
 Juni 1782 in dieser Posa an ihn er-
 gangenen Mandat, demittelst ihm bey-

No 270

100 Goldgulden poen anfangen zu machen
Ich, Ich aus dem Helmschen Lini-
gen Gesinde via facti zu kommen
Leander von Kommand Jahne und
Ludwig und Kinder, sein auf dem
Lobenthal, so fort mit der
binnen 14 Tagen ad locum unde zu
restituieren, die Hälligen folgen gelien-
sch; so ist der selbe genar von der com-
missionen poen bei obwaltenden Lini-
ständen zu befragen, jedoch aber;
weil nach dem künigl. Hofgericht.
der L. O. pag. 38. und 39. der
Lini von solich signifikant
unvorsichtliche Klagen refundiraten,
Ich soll, dieselbe zu vermeiden, die
von Lini Supplicante zu 11 Pz



50 Roff: an Sgaga brunn Du,
 La Sna Ginnun O Dreyfu sub 13
 poena Executionis an ifu zu biazaf-
 lau. Als inofiu Lindung no laub
 inid. Publicatum. Fernau d.
 18^{ten} Junu 1784.

Mason Ginnun
 Knudristen.

Secrétaire Chr: Sturm

Proc. d. 14. Feb. 1788



15

17

№ 14. Febr. 1788

18
16

Daß in dem, von dem Herrn Major und Ord.
rungs Richter des Pernauschen Erzst. Ja-
cob Johann von Keneckampff Anno 1782
den 2ten März eingesehener Aufgab, unge-
achtet, daß dem Gültigen Desselb. Helmet besüchli-
chen Manne, wann- und ansehnlicher Ge-
schlecht, bey dem gnädigen Luiseppes Andres
Sub No 18. des fünfften Jahre und seiner
Weib Marie, nebst dem beyden Döckern, und
und Willam, ein auch nicht Tochter, Kaspar
Tienosig nichtig besüchden; solches habe sich
nicht zfligentlich attestieren sollen. Riga Gow.
Besatz Expedition den 14ten Febr. 1788.

Joh. Fr. Kupper
St. Rath.

Pro: d: 14. Feb. 1788



Mandatum


10
Pro: d: 14. Feb: 1788

20

18

8
Für mich und meine oben vollmächtige und hiedurch
den Ober-Kanzler des Reichs Adwokat Magnus Johann
Seotus, die von hiesigen Permannen Cris. Quistorf
Ursach von 13. Decbris: ai: phi: reciproce & vice
versa zwischen dem hiesigen Lieutenant Freytag
von Löringshaven und mir nebst dem Appellationes-
magis Anstehenden des vorerwähnten Länklings
Summi Jahr für mich zu attendiren und mich
ne Iura für mich sowohl als Appellanten als
Appellaten in loco Auctorissimo appellatio aus-
zuführen; ~~in~~ ~~officio~~ in dero Vollemacht cum Au-
thoritate substituendi, subscribendi, aliisque ne-
cessariis verfahren. Extenfum Rigae d.
14. Februarii 1788.

Jacob, Johann von ~~Quistorf~~ ~~Rumpf~~



Blanquet für Colmann, Offen Johes M. P.
Fodus, im neuen gewußten, wider Offen, Lieutenants
Freitag von Loringhaven, in dem von beiden Seiten
vergriffenen Apellationen von dem König gewußt: Urtail von
13^{ten} Decembre an. pt. in pt. Kongrabilen Conflict-Entlung, und
dem guten Owerlack, geyßnen Adjudication des Axel
Questionis, analoz zu nehmen, und aus zu fassen, cum
Clausulis, substituendi, et subscribendi,
Helmstedt d. febr. 1788.

270. in (Ehren)land (Praxi) d. 27. Marti. 1788.



W. 590.
 Allererhöchsterseits
 Frau zur Lichnia,
 Catharina Alexionna,
 Publickrechtliche
 Allererhöchsterseits Frau!

23

Der Lichnia. spaciose d. 27. Marti. 1788.
 praxi, ob. formata in
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 zu W. 590. d. 27. Marti. 1788.

1788 ist, in
 p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 vatorial p. 1. d. 27. Marti. 1788.

ist, in
 p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 vatorial p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 vatorial p. 1. d. 27. Marti. 1788.

ist, in
 p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 vatorial p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 p. 1. d. 27. Marti. 1788.
 rultis ruzdunfusa p. 1.
 vatorial p. 1. d. 27. Marti. 1788.



dem untern. Es ist nicht abzusehen, was Herr
 Appellans aus allen dem dargebrachten gehalten
 wolle, denn ein Absicht damit zu erreichen, daß
 der Hof eine Strafe haben solle, ist nicht
 weil er und ein Collegium in Dingen nicht zu tun
 können, Wenn es gleich Immunität schwer wird einem
 die Verlesung zu erreichen, und es ganz fast, daß es
 ungenügend, die Verlesung nur Obliegenheit haben, in dem über-
 geben wurde; so kann die Verlesung, die er dem
 zu erreichen vorgeliegt, immer nicht mehr Verlesung zu tun,
 ein verhalten willens noch eine weitere Verlesung und Ver-
 zugeliegt, die sich für sich selbst hat, daß sie oder alle
 Absichten und Folgen erreicht worden sind, und die Verlesung
 hat sich nur ein Colloquium insofern vorfindet gemacht.

Herr Appellans sagt für
 Gravam. 2^o Dum inquit, in istum suum regularem processum in
 summi facti in sententia a qua appellans, und in der Ca-
 traditione in Oberlaach eingeschrieben worden.
 Um dieses Strafe zu erreichen magst der Herr Appellans
 von 1700 an, und nicht von dem dargebrachten; Altes ist
 es nicht, weil eine andere Sache in demselben steht, und alle
 von dem dargebrachten wird, und die sich in dem
 dargebrachten nicht einmal in forma probante dargebrachten
 derselben Revolutione bloß von ein wenig mehr in, weil in
 in sententia a qua pro ratione decidendi reguläre Ge-
 pag. der C. O. 23. d. 9. nicht ein Wort von dargebrachten
 dargebrachten hat. Ich kann nicht sehen, daß diese Verlesung
 nicht in dem zu erreichen. Was aber, die von dem
 dargebrachten dargebrachten in dem 21^{ten} April. 1720. in dem
 dargebrachten, die dargebrachten in extenso, noch in forma
 probante dargebrachten worden, nicht mehr, so bewirkt
 selbst ganz reguläre dargebrachten für mich wider den Appellanten
 selbst. Ein Landes, wie die von dem dargebrachten
 dargebrachten wird, dargebrachten:
 1) Wenn zum Ende der Division wider die eigene dargebrachten
 2) nicht, daß der unter ihm sich dargebrachten dargebrachten
 3) der Hof, noch der Hof, daß es selbstigen dort abzusehen
 dargebrachten

3. zusetzt, daß wider dolus noch supina negligentia bezwi-
schen steht p.

Herr Appellano mag wohl von der Division nicht gewußt haben, daß ein Kommandeur Luit mit dem Dwerlackschen Ge-
birgen, sich unter seinem Güß Helmet einstellte, so wie ich
von der Division abwechselnd nicht gewußt habe, daß mein
Dwerlackscher Lehrling Summi Jahn sich unter Helmet
begibt: Aber bei der Division ist Herr Appellano schlichter-
maßen schuldig gewesen, von allen seinen Lehrlingen, und ihnen
ein sich unter seinem Güß Helmet begibt, falls er nicht
zu erfahren, so wie ich es nicht zum Fluß gewußt habe, und
es auch ein Fluß nicht jedem Besessenen ist, von welchem
Luiten selbst Kenntnis zu erfahren, um in vorzüglicher Acht-
samt die Luit des Güß richtig nachzugehen zu können.
Herr Herr Appellant unterschätzte, von seinem Hel-
meschen Luiten selbst gehörige Kenntnis einzuziehen,
so ist das supina negligentia, und er kann von
seinem Lehrling nicht, und der Luit nicht nachzugehen
unmögliches begehrt so wenig vor sich zu setzen, daß ein
ihm unbekannt noch zur Verantwortung gebracht. Und er
es aber ohne Wissen gewußt, daß ein Kommandeur Luit mit dem
Dwerlackschen Gebirgen sich unter Helmet einstellte, und
er hat ihn nicht zur Kenntnis, sondern kann es als seinen
Lehrling nachzugehen, so ist das dolus, und vertritt die
Beweisung.

Wenn Herr Herr Jahn das Verzeihen nicht erst supina
negligentia durch seinen für nachzugehen lassen, sondern
auch seinen Obliegenheit von ihm unter dem Güß Hel-
met begibt, Luiten selbst Kenntnis zu erfahren hat, so
hat es ihm schuldig nachzugehen können, daß der Summi
Jahn ein Kommandeur Dwerlackscher Luit hat, denn der
Dwerlacksche Lehrling Luit, wo der Summi Jahn über
30. Jahren oder länger verweilt, liegt er in eine große Dwa-
pe, welche ein Helmescher Lehrling begibt, und
sich, wie ich der Summi Jahn nicht hat unbekannt
sagen können.

Wenn aber nicht ein vorangezogener Grund nicht so
laut wider die Herr Jahn verhalten, so könnte sich ein zu-
gehöriger Gehöriges. Versteht man nicht wider mich
opitulieren



opidulianu, weil ich die Summi Jahm bey dem
 Kirchlichen Consistorio, unter dem Gutten Ower-
 lack abwechseln musz geben. Der nun der
 Summi Jahm, wie in sententia a qua, und wie
 sam in antecedentibus angeführt worden ist, nicht mehr
 abzu geben appellanti, verfahren ist; so folgt daher, daß
 ich ihn nicht, als Appellanti abzu geben musz geben ist.
 Der Summi Jahm ist in tenore des Allegat. sub O.
 unter dem Jahr 1600. unter dem Namen Carl, der
 Herr Consistorio musz geben. Chinius weiß wie der Carl
 getauft sein mag, und der Name Jahm, ist ihm nur von
 der Consistorio als ein sehr gewöhnliches Name beizulegen wor-
 den: das obgleich Summi abzu heißt im Trübsen so
 viel als Summe; das also Summi Jahm so viel heißt,
 als der Summe Johann. Das dritte Verbot ist
 in die der Owerlackische Ausgabe unter dem Consistorio
 des Consistorio Carl musz geben. Ubrigens ist
 das Jahr das obgleich der Summi Jahm bey dem
 ist beizulegen. Obgleich auch nicht ungewöhnlich
 daß der ob. Consistorio der ob. Summi Jahm,
 also, abwechseln unter der Helmische Consistorio
 gegeben ist, welches sich gleichwohl nicht und Helm
 gegeben, sondern immer noch Owerlack gegeben
 ist, und sich nicht mehr in der Consistorio
 musz geben, so kann ein Konsistorio alle Consistorio
 musz geben. Gutten unter der Ausgabe nicht Gutten
 musz geben, und davon praetendieren, daß sie ihn
 nicht musz geben, weil es für unter, nicht Ausgabe
 musz geben; und es scheint in der Consistorio, daß
 unter Appellanti unrichtig ist.

Wie weiter davon ist zu vernehmen
 nicht mag, daß ich mich nicht gewillig
 der Carl von Helm nicht musz geben
 musz geben. Unter Appellanti nicht, daß

O.

U

er hienit ein hochlöblich Urtel- Qual begehret,
und ich bitte submissiv, das er inder mit der
vorigen Pöbelung nachsehen wolle.

Christen im Summi Jahr über 30. In der unter
Dwertack gewohnt habe, begab er sich Helard.
actio prior. Inot. auch hütlich sind Weibet vor
etwa Bären von da hinweg, vagebänderte nach
verpflichtete Gütern, dem inzwischen wird er noch
Dwertack zum blinb zuletz unter Helmet. Alle
seine Wanderungen geschahen, als das Güt vorer-
runtent, ich mindersichtig und das er erman
abwesend war. Das Summi Jahr, ich ich als
Königsloffen durch künft in, meine Ländnis als
geschahen fests, was mir ganz mit dem Gedächtnis
ausfallen, und ich erinnere mich zu ihm nicht vor,
als bis man mich das letzte inzwischen seinen
Pöbel vorzullte. Da sprach ich mich dem unter, und
als ich fests, das er mich Helmet abweisen wolle,
sprach ich schließlich in die zu H. Appellanten, um
ihm zu versuchen, das er mich in der Carl extradire,
damit ich meine Angelegenheit vollenden und richtig
nachvolligen könnte. Ich verließ mich selbst, das ganz App-
pellant nach etliche verzeihen wolle, und wolle das er
Carl mit mich Dwertack, wo ich ihn in der davor, ich
Angelegenheit verzeihen. Ganz Appellant beschwerte sich
inzwischen nach seiner Zurückkunft, und abzugeben
zu mich ein mandatum de restituendo, weil ich
via facti verzeihen fests, ich würde aber mich
schonst durchweg verzeihen, er künde, so man man
begehret nur die Engel: spoliatas ante omnia
restituendo. Ich docirte hienach mich schonst,
und das man in Extradition, und sie wurde mir



per Sententiam a qua p̄nteratus. Nam
 Appellatio clare r̄is, but. was w̄is, was
 null, und casus, beyne in sub □ beyne:
 beyne Verfall plus alle absp̄r̄t 2 de 50 seg. D̄is
 Verfall von so noch zum Beweise p̄duc̄t̄u, um in
 r̄is Singul̄it̄u, ind̄ ist in Summi Jahr z̄ent̄aus,
 und in w̄er Signifik̄it̄is un̄is Sub̄st̄it̄u in ist
 l̄it̄ig worden was. Ind̄ Verfall sagt in den r̄is r̄is.
 Das v̄is Beweise plus ist Sub̄st̄it̄u ist in Ap-
 pellat̄o r̄is in S. L. p. 24. d. 14. p̄duc̄t̄u, aber
 nicht in die Appellat̄o ist ab̄st̄it̄u, nicht plus, p̄duc̄t̄u
 w̄is ist. Es ist in r̄is p̄duc̄t̄u, in die M̄isr̄is
 und L̄it̄iḡit̄u in r̄is, r̄is, r̄is, r̄is, r̄is, r̄is
 in w̄er, und L̄it̄iḡit̄u p̄duc̄t̄u, was ab̄st̄it̄u,
 in L̄it̄iḡit̄u Beweise aber in r̄is p̄duc̄t̄u
 Das Summi Jahr ist in die L̄it̄iḡit̄u in r̄is
 in ist, weil ist von D̄isr̄is L̄it̄iḡit̄u in die D̄isr̄is
 in r̄is und in r̄is, in die D̄isr̄is
 in die L̄it̄iḡit̄u Beweise, und in die D̄isr̄is
 l̄it̄iḡit̄u in r̄is worden. Die D̄isr̄is und
 W̄er, so ad hoc gravamen noch r̄is
 worden, ist so l̄it̄iḡit̄u, ind̄ man w̄is r̄is
 w̄is, selbst r̄is und zu w̄is. In ist
 aber nicht so r̄is, ind̄ man ist in die r̄is
 kann in zu w̄is. Die r̄is in r̄is, in
 in r̄is, und ist in in r̄is
 ist ist r̄is unter D̄isr̄is als L̄it̄iḡit̄u
 p̄duc̄t̄u ist, in r̄is in r̄is, in
 l̄it̄iḡit̄u in r̄is unter D̄isr̄is p̄duc̄t̄u, ist
 nicht ist in r̄is, ind̄ in über 30. Jahr unter
 D̄isr̄is p̄duc̄t̄u ist, und alle r̄is p̄duc̄t̄u
 ist

brau nbruaghalb nidlil nlygrugot, in d an rlygr-
 fast 30. In f'm nlygrubt vnabliubru f'g. Danofurort:
 In d b'f'ng'hts g'g. Appellano, in d vnabliubru d'nd
 f'g'ru noch in g'e f'ublt n'lygrubt, in d f'ng'ru f'g' 20. In f'
 n'nter Duerlact growofu, ofur in d vnabliubru d'nd
 non d'ng'ru Aperto b'ng'br'ng'ru. In d in d ist f'ar-
 un' un'ly in d n'lygrubt d'nd f'g'ru in d f'ng'ru n'lygr
 15. In f'ru non Duerlact w'ng'gr'ng'ru, n'lygr f'g' f'g'
 n'lygr n'nter d'ng'ru, n'lygr in d vnabliubru d'nd
 Duerlact n'lygrubt, in d in d n'lygr Helmet in d
 non; in d Appellano ^{abru} d'nd w'ng'gr'ng'ru, in d in d 15.
 In f'ru in una serie n'nter Duerlact growofu,
 n'lygr in d vnabliubru in d Helmet f'g' d'nd f'g' 20.
 In f'ru in d vnabliubru d'nd n'lygr Duerlact
 n'lygr in d vnabliubru d'nd w'ng'gr'ng'ru, n'lygr d'nd
 w'ng'gr'ng'ru n'lygrubt d'nd growofu f'g'ru. Tecio t'ma
 in d vnabliubru d'nd f'g'ru in d in d n'lygr n'lygrubt
 n'lygrubt, n'lygr in d vnabliubru d'nd w'ng'gr'ng'ru,
 in d vnabliubru d'nd n'lygrubt n'lygrubt n'lygrubt.

Pravam. Stium n'nter in d Appellano in f'ru, in d sententia
 a qua n'lygr n'lygrubt in d Summi f'g'ru in d in d
 in d vnabliubru d'nd n'lygrubt f'g'ru, in d n'lygr in d
 n'lygrubt f'g'ru n'nter Helmet n'lygrubt growofu.

In d in d in d n'nter in d in d in d sen-
 tentia a qua n'lygr in d in d n'lygrubt n'lygrubt in d Summi
 f'g'ru n'lygrubt f'g'ru n'lygrubt, in d in d in d in d in d
 n'lygrubt n'lygrubt w'ng'gr'ng'ru. In d in d in d in d in d in d
 a qua n'lygr in d in d in d n'lygrubt. Paligo n'lygrubt n'lygrubt
 n'lygrubt



unsern dank, und ich auch das Gedeihen
 in L. O. pag. 23. d. 4. meine Freude
 an der Summe Jahr zuwinken haben, und es mir in
 der nützlichkeit zu sein. Ich möchte wohl wissen,
 was der Herr Gott für mich nützlich sein sollte, ob
 auch ich wohl nicht anders als nur sein Gutes
 zum Professor kommen. Überdies hat Herr
 Appellans ganz recht, und der Herr Gott wohl wissen zu
 sein wird, was er mir gesandt, und nicht in die
 Hand zu will.

Herrn A. betrifft die unvollständige Prozedur der Exer-
 zien und ist ganz glücklich; man die ganze Appel-
 lanti der Herr Gott, und mir zu danken werden so
 haben ich die Exerzieren bestanden werden können.
 Christian ist sehr angenehm die Augen aller
 angenehmen Gaben zu bewahren, so bitte
 allergnädigst Herr!

Herrn A. die Exerzieren der Exerzieren
 Departement ist submissiv, und die Exerzieren
 sollen zu verwehren, und die ganze Appellanti in
 die, mir verwehren sub + deoiquis Exerzieren
 zu verwehren, verwehren, verwehren wollen, und
 implorieren Geben die Exerzieren Mild
 in diesem Devotion verwehren
 Herr A. die Exerzieren

allergnädigst Herr
 Carl Johann Freytag von Loringhagen.

Teschner



Designatio Expensarum.

Für Müddung Charta sigil	No. 100.
Posth. und Fortporto	A. 20.
Honorarium Mandatar.	25.

29 R 25. fop.

Carl Johann Freytag von
Lörringhaußen.

Refutatio Appellationis

Lieusenauss Carl Johann Freytag von Lörringhaußen

Dem Herrn Landrathsherrn und Major
Jacob Johann von Rennekampff.

cum alleg. sub O. et Mandato
nec non Dezig. expens. sub F.

Post. d. 27. Mars. 1788.



29

O. Prod: d: 27. Mart: 1788.

28

30

Das in der von dem Herrn Professor des priora-
ten gültig überlact Carl Johann Freytag von
Loringhauen, Anno 1782 den 13ten März eingeseh.
den Aufgab, wegen der auf obbenannten Güter
befindlichen Mauthen, nämlich: und andern
Gefällen, die Herrmann Kall, dessen Nachru der
selbst nicht genannt worden, und seinen Weid
Mauri, Johann Joseph Andre und Willem, die
auf einem Toppis Tico, sub Licenznummer: bey
dem Weid Jocka Hans sub No 38. sind und
aufgenommen worden; solches attestirt ist,
unterst. Königl. Gov. Befehl Expedition den 13ten
März 1788.

Joh. Fr. Kupfer
Tit. Rath.

Inv: el: 27. Mars. 1788.



Cum clausulis rati, grati, et indemnitate nec non
 subscribendi et subtitulandi constitutionis per nos
 manu ferebatur et ferebatur in unum bij fca Ternau
 fca Præf. Grævis abgruofitum und per appellacionem
 von d^{er} Præf. Oberlandgrævis d^{er} Departement
 gelieferten Briefbeleg wider die Gasse d^{er} Præf. Præf. fca
 v. Rennertkamp die Zahlung des d^{er} Brieflings Tummel
 Jahr betragend, die Gasse Consulenten und Officialen
 Andreas Johann Tschek zu unimem Grævillmæstigen,
 trotz dem, daß derselbe alles bij dieser Appellacion. Tschek
 anforderte in unimem Hofman nachzufahren; Gleich ist dem
 alles so derselbe in seiner Absicht fca wird, als von un
 selbst gelieferten agrosicione und ratihabieren werden.
 Das zu Notwend fca ist diese Vollmacht signifizierend un
 fca und mit unimem reysbefahnen fca fca besigen
 Owerlack d. 18^{ten} Januar 1788.

Carl Johann Freytag v. Loringhoven



N^o 464.

Auf Befehl Ihrer Kaiserlich^{en} Majestät der Kaiserin
 gegen alle Künste, wird nach dem Oberlandgericht
 civil-Departement dieses der Fürstlichen Fürstlichen
 und Majors Jacob Johann von Renneukampff
 mit der Anweisung communicirt, sich binnen 10 Tagen a
 dato hujus sub retraditione communicati aufzuzei
 gen lassen, ob derselbe in dieser Sache der Civil zu sein
 gesonnen sey, widrigenfalls diese Sache für gewisse
 angenommen werden soll. Inga Witten den 29^{ten} Mart.
 1788.

Begeben

[Signature]
[Signature]

1788

Pod: in. Ober-Land-Ober-Departement
D: 8. April 1788.



Allenhöchste, Großmächtigste,
Große Frau mit Kayserin,
Catharina Alexiowna,
Selbstkayserin aller Russen,
Allergnädigste Frau!

38

Unter dem allergnädigsten Orde sein die mir gütig gelassene
Kaisers Majestät des Kayser, übergeben ist allergnädigst, sub retra-
ditione Communicati, in termino praefixo articulos probato-
rios sub O, mit allergnädigster Bitte, über selbige, im Fall der
Appellat nicht sämtliche articulos als erwiesen zu räumen sollte,
Testes denominatos bey einem Hernachem Ew. Kayserliche jurato et
formaliter vorzuführen zu lassen, oder auf dem das weitere zu dedu-
ciren mir allergnädigst vorbehalten. Riga d. 8^{ten} April
1788.

Scelus in sin.

Jacob Johann von Rennenkampf.
p. Mand.

Prod: dt: 8. April 1788.

33



39

Articuli probatorii,

über welche allermehrstänigst gebeten wird, die von mir
denominirte Forderung jurato et formaliter verifizieren
zu lassen.

Art. prob: 1.

Wahr, daß der Productus von einigen Jahren in einigen Jahren in dem
Helmetischen Etsünde mit dem selbigen Landen gekommen,
um den Summi Zahn abzuführen?

Art. prob: 2.

Wahr, daß der Productus den Summi Zahn mit Gewalt aus dem
Helmetischen Etsünde fort- und nach Overlack gebracht und mit Eindeuten
und allen Saabsichtigkeit aus dem Helmetischen Etsünde fernabgenommen?

Art. prob: 3.

Wahr, daß Summi Zahn und dessen Weib selbigen Fortbringung
widersteht und nicht will wollen?

Art. prob: 4.

Wahr, daß der Productus dessen mit eigener Hand des Summi
Zahn Weib Marri von in dem Helmetischen Etsünde geprügelte und
sie mit Schlägen obligiert, ihm zu folgen und nach Overlack mit,
zugehen?

Art. prob: 5.

Wahr, daß der Productus für die das Weib Marri nach in dem selbigen
Overlack für die bei der gewaltsamen Erfolge bezügliche Widerstz,
licht

listig² und Mörderung² mit einigen Büchern kuffen tüchtig bestreuen lassen?

Art: prob: 6.

Wäsa, daß Summi Zahn mit seiner Weib² und einigen Kindern nach einiger Zeit künbbergt² von seiner Producto nach Helmet abgeliefert, sondern Abt freiwillig zurückgekommen?

Art: prob: 7.

Wäsa, daß Summi Zahn zu sech² seiner Weib² standhaft vorsein² und auf was bis jetzt der Voratz beziget, unter Helmet, künbbergt² aber unter Overlack² bleiben zu wollen?

Denominatio Testium cum Directorio.

- Testis 1. des Helmeters Bauer Wilh² Quittler Andre² Weib Hauert² Lies.
Test: 2. des² Quittler Weib² Kaerstin.
Test: 3. des² Jofa Hans.
Test: 4. des Overlackers Sifiltes² Hans² Joennis oder Joennis.
Test: 5. des Overlackers Bauer² Jofa Hans.

Salvo jure ulteriori.

scelus infir:

Jacob Johann von Kennenkampff.
p. Mand:

33ⁿ

O.

Articuli probatorii

Erst-Marschalls Jacob Johann von Kennenkampff

1761

des Fürsten-Lieutenant Carl Johann Freytag von
Loringharen.

Als hiesig Litzländischer Ober-Land-Esprüß
Civil-Departement
Vehiculum ad Articulos probatorios
Ewis-Maximall Jacob Johann von Kennenkampff
der hiesigen Lieutenant Carl Johann Freytag
von Loringharen.
cum Annexo sub C.

Prod. in f. l. u. s. l. u. s. i. s. d. 2^{te} Departement d. 16 Mai

N^o 877.

Allerhöchster Kaiserlicher, Kaiserlicher
Großer Herr und Reichthum
C. H. A. P. R. N. A. A. L. E. X. A. N. D.

Selbstherrschain aller Ansehen
Allergnädigsten Erben!



1788
35
42

Seiner Kaiserlichen Majestät Ober-Landgerichts zweyten Departement d. 16
Auf subscibirt sein die Communication der von appellandischen Herrn Krauß,
Moyßherlen von Aenechamps cum vehiculo eingekommen probatorial Urtheil
die ist einseitig gründlich und zeigt darauß allerunterthänigst an, daß selbige
nicht alleine klar unklar sind, sondern das Directorium beständig fordert, daß
in unserm Hofe über dem Urtheil: Qual in Gestalt und das in der Sache ganz nicht zu
gelingen würden können.

Die Umstände der vorerwähnten Urtheil ist es, daß in dem Tein
Jahre aus dem Helmeschen Gebiete mit Genehmigung gefolgt und 2. daß derselben
nicht unter Aestrich, sondern unter Helmet bleiben sollen.

Als die Befolgung des Tein Jahre aus dem Helmeschen Gebiete ausbricht
so ist Herr Appelland bewirkt vor uns, die in dem Herrn Krauß
Gerichte d. 16. d. 1788 geworden, welche in dem von Herrn Appelland selbst
diesem iustificatione appellationis in Alleg: Sub. I. beigefügten Auftr. gezeigt
die Sache darin anzuwenden ist, daß es von allen Urtheil: Qual in Gestalt
die Befolgung einiger Urtheil: Qual in Gestalt anzuwenden ist.

Dieses Urtheil seit Herr Appelland nicht möglich werden lassen, und ist
dieser als derselben in iustificatione malisra solches Befolgung des Tein Jahre
aus dem Helmeschen Gebiete manich eingekommen und damit unser Urtheil:
Qual Begonnen werden in refectione appellationis um diesen Gesagten
sich Befolgung gegeben. Ich kann daher diese vorgablich bewirkt
die Befolgung nicht admittieren, sondern bitten subscibirt daß selbige
ab actis remouiral und Herr Producent wegen Begonnen Urtheil: Qual
zur ganzlichen Urtheil: Qual gegeben werden.

Als die iustificatione die vorgablich Befolgung des Tein Jahre unter Helmet
anwenden zu sollen, ausbricht, so ist es zu beweisen, daß er selbst oder sein
Erbe und Kinder diese Befolgung nicht anzuwenden und mit manich
Gemeinlichkeit mit unsern Jahren declarieren können als fremde Zugewand.

So.

Es ist oben nach Lingen nicht definiert, daß diese Declaration des Summi
Pahns alsobald zum Effect beytragen können. Auf solch den Summi Pahn nach dem
dieser Mon, spricht der Gesagte als wann sich der vinderat, er ist nun auch
in sententia a qua aliis minis submissum zum dem enden, und Herr
Appellans soll in iustificatione selbst ungenügend, daß es nicht auf dem
sich der im dem mit unleser Gut er sich begaben wollen, unleser ist in
refutatione ambabus zugegeben haben.

Dieß Lingen imo Summi Pahn nach bleiben wollen gesät also nicht gesät,
sondern wenn sie sich gesät, sollte, müßte der Summi Pahn ein wenig
dort und das für an dem enden sein.

Solches, soll protestation ist quam solennissime, in dem die Inhabung
genugsamigen beweisbar ist, repetens main petilum in die gesagte
sich Befundung der von dem Herrn Lingen begangenen Unbilligkeit
und in die rendition der beweisbar ist ab actis, designum experientia
sub ++ und bitte allen anhang, daß Herr Appellans in dem
Erhaltung an dem enden, in höchsten Devotion an dem enden

Im Paris, den 15ten Maie 1671.

geordnet Ulrich von
Carl Freytag von Loringharen
per mandatas:

++

Designatio Expensarum.

In Anführung der Protestation — Rubl 6. Cop.
 Chart sigil: ————— . 20
 Copialien ————— " 60.
 Post Porto & pro Secretario fulero ————— 1 50.

Summa Rubl 8. 30 Cop.

Carl Freytag von Loringhauven

Protestatio humillima

Appellantis Lieutenant Carl Freytag von Loringhauven
 minder

der von Herrn Appellato Herrsch Marschall von Rennenkampf
 übergebenen Louis-Billetts.

N^o 940.

37



Illustriertste, Großmüchtigste,
Hoch- und Kaiserin,
Catharina Alexiowna,

177

Gelbst- und in allen Königen,
allergrünlichste Frau!

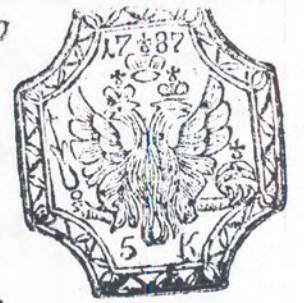
Die mir allergnädigst communicirte Protestation des Herrn
Lieutenant Freytag von Loringhagen wider den in hoc
Foro Illustrissimo Appellatorio am 8. April cur: von
mir angetretenen Brutto, ist sowohl wegen ihrer Ver-
gätung, als auch wegen ihres Inhalts ganz unzulässig
und unannehmlich. Nach dem 4. Art. des 19. Arti-
cels des Conferenz-Protocollis vom 20. Martii
1785. müssen dergleichen Exceptiones binnen 5. Tagen
nach angetretener Brutto beigebreyt werden. Ob-
Appellat hat aber erst am 16. Mai und also
jogad nach Verlauf des 3. Wöchentlichen Sont in
dem vorgewiesenen Constitutionen vorgeschrie-
ben. Bis zum vorerwähnten Protestation an-
gebracht.

Das nun dem Inhalt der gegenwärtigen Protestation be-
trifft, so ist, derjenige, was von dem Directorio
gesagt

gesteht ein, eine solche Spitzfindigkeit, indem er sich von
selbst versteht, daß er die Articula nicht auf irgend
Jungen dirigirt sind, meine sämtlich Probatorial Jungen
über alle Articula abzuführen sind und es also keine be-
sondere anzuweisen Directorii bedarf.

Ob meine Articula relevanter waren, ist eine Sache die
ich nicht post Deductionem bei der künftigen Definition
fröherlich sagen will. Jedoch gehört es doch unter die
gläubigen Singfällige Singfügungen, als wenn mir res
Indicata im Jure steht und es dem meinen Beweis
eine Verifikation begreift. Diese Singfügung wird
mir denn irgend ein Jahn, wenn es so im gering-
sten auf eine zusammen mit der Lösung der rigorosita-
tigen Abholung des Tummi Jahn, ausgebracht hätte.
So aber überwiegt für meine justification, daß ich
mir zur Befriedigung meines Gewissens und zur Ver-
hütung der gegenwärtigen Befriedigung, auch die man
ich in einem gegenwärtigen Singfügung so viel zu Gute
gesehen, als wenn Tummi Jahn, freiwillig nach Ober-
lack gewollt und dergleichen schreiben wollen, ein
Gewissens angetrieben.

Die bittre Besinnung allerunterthänig! auf die post Capsum
fatalium übergebenen Protestation, die gegen Ge-
winn nicht im mindesten zu reflectiren, sondern nachher
das Imperat ist die Beneficium interogandi mir-
lichlich gewollt, die Abführung meines Denominirten
Probatorial Jungen über sämtliche Articula der



Dieses anzulegen, aus dem Appellaten in die
meine diese Briefe mittel abgerichtet werden
sub H. zu Contemneren; wie in dem aus ad Secretum
submitte.

Riga d. 29. Mai 1788.

scelus infir:

Jacob Johann von Rennenkampf
k. Mandat:

B.

Designatio expensarum

Acta Charta Sigillata cum duplici quibus	40 Cop
Polichs pro Decreto & Ministeriali	52 1/2
Acta Mandatoris	7 "

$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ 92 1/2 Cop.

Jacob Johann von Kennenkampff
 p. M.

Acta

Simons Conradsen Civil Departement

Elisis protestationis

Conradsen Manuscripto d. Majorem Jacob Johann von
 Kennenkampff

Acta

In hunc Lieutenant Care Johann Freytag
 von Loringhaven.

Mit Unters. Aufgabe sub B.

Bernau den 20ten Octbr: 1788.

Herrn Herrn ^{Majors} Anton von Pöschl
Herrn Herrn Anton von Pöschl 48
unvergleichlich.

Mit dem sehr geringen Entsch. des Oberlamm-
Gerichtsdirektors Exzellenz sub. N. 1554. sub.
mittelt in Appellationsverfahren off: Dr. iur.
Marshall und Majora Jakob Joseph von
Kammern, in dem off: Linienamt Carl
Joseph Schmid von Wöringshausen in puncto
unvergleichlich in der Verhandlung, diesen
Dr. iur. Gerüst aufgegeben worden, über
beide sind articulos probatorios sub Qua testes
denominator iuxta directorium iurato ac
formaliter zu untersuchen und die darüber
angewandten serutinium cum protocollo
sub occlusa desu einzusenden.

in der nachfolgend

folgenden Entsch. nachzu sehen zu lassen.
Entsch. Herr Dr. iur. Majore Herr Dr. iur.
Joseph von Pöschl und Herr
von Pöschl Dr. iur. Gerüst

An
Herrn Gustav von Pöschl.

Dr

No 415.

Da nun die Inhaft- so Ober Landgericht Linde
Inhabung in Appellationen des Herrn
D. Marschall und Major Jacob Johann
von Kernenkampff, in der die Herr Lieute-
nant Carl Johann Freitag von Loringha
in puncto ungeschicklicher Länglingstellung, der
amortisierte Ritter Dreyer dörries und der
amortisierte Herr von Pöhlke für die nicht
nominiert werden sollen: und nun die D. Marschall
Gericht über den Blau Noth: erbrachten
sich; so wird dem Güte Anwalt sicheres
angeben, wenn nicht amortisierte Land
von Blau Noth: d. J. bey Anwesenheit
meiner Pöhlke von 5^{ten} von Linde D. Marschall
Gericht zu schicken. ut supra

Lud. Baron von Schoultz C. M. Dr. v. Kleeber
Asessor. Asessor.
Secretaire Chr. Sturm

Inhalt Herr Dreyer Majestät der Kaiser-
lich Kaiserin allno Anwesenheit und dem
personlichen D. Marschall
An

Das private Güte fulmen

du

Da wirf ihm den Pfyl für Oberlandgraviß
 Civil-Departement in Appellationen
 der Herrn Tribunenrath und Major Johann
 Johann von Hammelburg, Ritters des
 Linienrath Carl Johann von Ley-
 nung, in puncto ungesühligter
 Anflingssung, die salmtliche
 in die Lützel Andres Wrib Mann
 Lier, desan auch demil kaersten und
 desan desan Hans nicht ungewonnen
 werden sollen; und wenn die Tribunenrath
 der Herrn Rorb. v. J. nicht ungewonnen
 ist; so wird ihm primarum zu salmend
 findend ungsyngeben, bey Anmündung
 rinnen den von 5 H. wegen ungen
 5. Luten am 3 ten Rorb. v. J. was die
 Civil-Gravil zu wissen. ut supra.

N. 416

Lud. Baron von Schoultz C. M. Pr. v. Klebeck
 Assefor. Assefor.
 Secretaire Chr. Sturm.

Am 3 ten Novbr. 1788.
 Von dem Assefor. Baron von Schoultz
 Der Herr Assefor. Baron von Schoultz
 Praef. Neufahr

Nachdem H. Niederrheinische Ritters von
Pöckell auf gefasener Requisition sich zu
Abführung der auf seine immensiven
Jelund-omnibusen Lande sich in der
Dreibundstadt eingefunden haben, unter
denen von dem Gut Owerlack eingefunden
sind, beiden Lande 4. der Dreyer Comit.
zu Pöckell Land vorgeschrieben, in der
genüßlichen Eingangs genügen,
und, nachdem sie selbigen actu cor-
porali abzuliegen, über folgenden articu-
los probatorios separatim befragen,
um in scrutinio immensiven Lande.

Eodem.

Domine des Herrn Dreibundfalls von
Pöckell Kämpf genügt H. Secretair
man uns, um die sein H. Mandat
in folgen der unten 20. M. an ihn
vorgeschrieben Lande die immensiven
Land über folgenden Dreyer Comit.
unwissenden Lande:

1.) der Mandat sollte am folgenden
Land

Quid in hoc loco videtur esse locum. 48

2) die Anstalt der Dinsten in dem vorgenannten
in dem Gute Lößfeld nachfolgend.

3) die Luitsep Andreo von Hans in dem
die Gänge, die er anfangen wollen,
in Ansehung dessen Hofmann, müßte er
ganzes ein Hofmann vorzuzellen
sagen: er sollte die Luitsep Andreo
Normans William abgeben lassen
wollen, jedoch demselben vorgenannt
mit mir, und best, daß er über
die aufgegebenen Probatorial-Articula
müßte abgehandelt werden.

in dem nachfolgend

Der die Mith hier bei den ungenügenden
Unglücken nicht unnotwendig werden
Lüden; so werden dem Niederländer nicht
zufügen, die die Luitsep Andreo
nach dem Gute Lößfeld zu nachfolgend
und solches Mith in loco abzugeben:
mit die Anstalt der Dinsten von dem
Gute Lößfeld, die selbiges ganz nach bei
Lößfeld

Guland belagren, desin ferdron zu lösen,
und selbige ebenfalls abzuführen: Auf ga-
stförmig Abführung oben des Ceratinia m
unnutziglich einzuführen. In substi-
tuirten Zungen Willern oben nicht abzu-
führen, da der Donis Gerüst des Refaltum
oberrichtliche Dummheit nicht über-
sehen kann.

Einigung eingewilligt, folgenden Bescheid.
Auf Befehl Ihrer Majestät der
Selbstherrschin aller Anstalten u.
Ämter des kaiserlichen Donis-Gerüst auf
den von off. Secretair Jochmann als
Mandataris off. Donisverfall Major
von Kammerns Dingen den zum
Abführung einmündigen Selbigen
Zungen, folgenden

Bescheid.

Da der Maib Lier bei der ungenügenden
Umstände, daß sie ein selbigen des
Dindan der Dreyer selb und wofür zu
Lorenz ist, nicht einmündig geworden
wird,

wir; so soll dem Niederländischen Krieg-
gegnern werden, sich des Landes, seinem
nach dem Gute solches zu verkaufen, und
sich auch nicht in loco abzugeben; und
des Königs nicht dürfen von dem Gute
Liedert in selbiges ganz neue Krieg-
und Kälte, des in Frieden zu sein
und selbige gleichfalls abgeben.

No. 435.

Antworte des Niederländischen, des
Hallen, des Leutsep Andreo von Hans des
Tummi. Jense des Willkür abgeben
werden müßte; so kann solches nicht ge-
lassen, da das König-Geist des Hofes
abwieslich. Demnach nicht abgeben
nach übereinstimmend dem. Für den
3ten. Novbr. 1788.

Zugleich wurde der Befehl an die
Niederländischen folgenden gestrichelt
gestrichelt.

Befehl von Kaiserliche Majestät
des Kaiserlichen aller Kämpen
mit dem paronischen Königreich

von

von

des parvulischen Minderlebensjahrts
 da unter ihnen in Appellationen Johann de Joco
 Dominicus, Jullb und Majora Jacob Johann
 von Kammulamp, welche durch Lindebach
 Carl Johann Sonntag von Loringen
 in puncto ungesetzlicher Linderungsstellung
 abzuführen gehen die selbsten für
 den vorerwähnten Luitsep Andreo Weib
 Namens Lies in dem der Umstände, daß
 sie ein Fräulein wurde Lind in der Linder
 geb und noch diejenige Linder ist, nicht noch
 können in Anspruch genommen werden;
 so wird dem Minderlebensjahrts für die
 ungesetzlichen, die die Linderer in dem
 nach dem Gut selbsten zu verkaufen,
 und nicht nur diejenige Weib Lies, sondern
 auch die Luitsep Andreo Dunsche Weib
 Raestlin, die gegenwärtig unter dem
 Gut Linderer zu verkaufen soll, und nach selbsten
 zu verkaufen ist, überbringt werden

Articulos

No 436

Articulos probatorios jurato ac forma-
liter zu verwirklichen und die darüber
erfolgten Verhandlungen mit dem Protokoll
sub oculo unangeführt zu verfahren
zu sein. Datum den 3. Novbr: 1788.

Lud. Baron von Schoultz. C. M. Pr. v. Klebeck
Assessor. Assessor.

Secrétaire Chr. Sturm.

Bernau den 27^{ten} Novbr: 1788.

- Herrn Obrist-Rath Peter Reinhold von Sivers
- Herrn Assessor Major Baron von Schoultz
- Herrn Assessor Baron von Klebeck

gugnehmlich

Liedt Herr Obrist-Rath Major von Pennekampff
den 27^{ten} Novbr: 1788, den 27^{ten} Novbr: 1788
Lieut: Freitag von Springhagen wirden ihm
zum Nutzen seiner Laubten Schulden
Zinsen, Resten Hand, zur Abführung ein-
gesehen

erwird beigefügt.

Joseph Zungen Vogt und verwandten
und verwandten.

Abt: 3^{tes} Stück des Schulden-
Zinsen

Scrutinium probatoriale.
in Suha.

Von Herrn Kreisamtsrath Major
von Kammerrath
Producenten

in
Von Herrn hies. Landtag u. Kammerrath
Productum

in puncto uny
Schilderung Linslinge
Hastung

Frankfurt den 3^{ten} Novbr 1788.

53

Von Herrn Major v. Cölling, gegenwärtig

in Diensten bey dem Obersten v. Sinsigand
Königliche sub N. 1136. in mittelst
aufgegeben wird, die in dem Herrn Major
und Königl. Majestät v. Hannover, Puff w.
der Officiant: Leutnant v. Loringhaus
aufgelesener Zungen, nämlich die
Herrn v. W. v. W. v. W. v. W. v. W.
Königliche Linie, und des v. W. v. W.
Königliche, in loco v. W. v. W. v. W.
Articulos probatorios juratos ac forma-
liter zu vernehmen, hoc facto v. W. v. W.
davon aufgenommen. Scrutinieren cum
protocoll sub oculis desin einz. v. W. v. W.
wirden anfügt.

Zu Absendung der denominierten Zungen
den 24. v. M. zu präfigieren und dieses
Termin

Inwiefern dem Güt. Gelumt zu notificieren
A. U. S.

C. M. v. Oettingen
Assessor

Vindu: Götth. Soll
Canc. & loc. fecer.

Gelumt den 24^{ten} Novbr 1788
Offen Hauptmann v. Hain
gegenwärtig

Nachdem die Gelumtliche Camis Wilhelms
Luitsep Andreis Wilb Hamanns Amm,
wie auf Instas gewöhnlich Mädisen
Kert, welche jetzt in Götthelischen Gebiet
von dem Wilbher Locher Ado gesühret
ist, vorfinden waren worden zu beiden
in den gewöhnlichen Jugend genommen,
und sodann separatum über die Proba
social

torial Articulu. Dassem. Ruper
Marsialis Major v. Thunau Rump
widur. Effur. Licit. Luitag. v. Loung.
Janua. besangnt, wie in scutinerio unu
gesindan. stufte.

In unu die 11. Decem 1788.
Effur. besangnt. v. b. isten
gegenwartig.
Die in scutinerio mittig
Crisis. in sin. parva. isten. v. v. v. v.
gesund.

In sidem Protocolli
Vindu. Gottl. Kroll
Canc. & loc. seci.

Scrutinium probatoriale. 55

^{in Aufen}
Vffren ^{in Aufen} ~~Truic~~ ^{Truic} ~~manysfuld~~ ^{manysfuld} Major v. ~~Kunckelung~~
Producentis.

^{wider}
Vn ~~hunn~~ ^{hunn} ~~hinstannant~~ ^{hinstannant} ~~Truyteig~~ ^{Truyteig} v. ~~Loringhauen~~
Productum.

^{in puncto} ~~angespilung~~ ^{angespilung}
Lüßling ~~spilung~~ ^{spilung}.

Prodt. den 8^{ten} April 1738.

Articuli probatorii

Ueber welche alle ~~an~~ ^{an} ~~beständig~~ ^{beständig} ~~ist~~ ^{ist} ~~gebeten~~ ^{gebeten} ~~worden~~ ^{worden},
So ~~von~~ ^{von} ~~mir~~ ^{mir} ~~denominirt~~ ^{denominirt} ~~zu~~ ^{zu} ~~sein~~ ^{sein}, jurato
et formaliter ~~angefordert~~ ^{angefordert} ~~zu~~ ^{zu} ~~lassen~~ ^{lassen}.

Art. prob. 1.

Wass ~~das~~ ^{das} ~~hunn~~ ^{hunn} ~~Productum~~ ^{Productum}, ~~vor~~ ^{vor} ~~nunigen~~ ^{nunigen} ~~u~~
Jahre ~~in~~ ⁱⁿ ~~regnen~~ ^{regnen} ~~hessen~~ ^{hessen}, ~~in~~ ⁱⁿ ~~der~~ ^{der} ~~halmatischen~~ ^{halmatischen}
Luisen ~~und~~ ^{und} ~~Andreas~~ ^{Andreas} ~~Opfieder~~ ^{Opfieder}, ~~mit~~ ^{mit} ~~bei~~ ^{bei} ~~ihnen~~ ^{ihnen}.
den ~~Lauben~~ ^{Lauben}, ~~zu~~ ^{zu} ~~lassen~~ ^{lassen}, ~~um~~ ^{um} ~~den~~ ^{den} ~~Truic~~ ^{Truic} ~~Jahren~~ ^{Jahren}
abzußolan ~~zu~~ ^{zu}.

Art. 1. ~~Test. 1.~~ ^{Test. 1.} ~~affirmando.~~ ^{affirmando.}
Test. 2. ~~affirmando.~~ ^{affirmando.}

Art.

Art: prob. 2.

Das, das hiesige Productum in dem Terti Jahne
mit Gewalt aus dem hiesigen, Gesinde,
fort und nach Oberlath gebracht, und mit
Kinden, und allen hiesigen, und dem
hiesigen Gesinde zu dem, genommen.

Sept. 1. hiesige Productum in dem
hiesigen, süßes, Andreu Ge:
sinde, in hiesigen Gesinde, und hiesigen
Kinden, und dem hiesigen Gesinde, zu dem,
Jahre des Terti Jahne sein, Weib,
nebst zwei Kindern, und allen hiesigen,
hiesigen, weggebracht, und nach dem
Oberlath, hiesigen, Gesinde, zu dem,
zu lassen. Das Terti Jahne aber
selbst, nicht zu hiesigen, Kinden, und
dem hiesigen Gesinde, nur das hiesigen,
Gesinde, zu dem, gebracht.

Sept. 2. hiesige Productum, Jahre des Terti
Jahne Weib, nicht Ge, hiesigen, gegeben,
weil sie nicht hat, geliebt, mit wollen,
Jahre hiesigen, hiesigen, nur dem
bei

bui jussabandau luita, misladu,
layta, und iso walt ista kudar,
und juf waggubast, und auf dem
Owerlachyge Locka Gysieda sin
bringan layta. Vor Tume Jahre
aber salt wän, nist zu laisa, ga-
wasen, von dem, von der hütsejse
Gysied, nist dem jofa hütmal zu
hibrit.

Art. prob. 3.

Das, das Tume Jahre, und das
Weib juf die selb dorbbringung, wieder
galt, und nist mit wollen.

Art. Test. 1. Vor Tume Jahre sin Weib, welche
unter in der Stadt zu gewohnt, wän,
zu Testis nach der grooßen Wessung ga-
toman, wann, und zu iso, gesagt, ein
wird geschlagen, kein daf aufstehen, und
jasa kein in waggubast, wurde, worauf
Test. mit iso, von dem, nach dem dorfste
gegangen, und gefasst, wie die luita ista
Luisa

Lehrer auf die Platte geladen
Das Tüme Jahre wäre nicht zu
hauß zu wohnen.

Text: D. f. Das Tüme Jahre wäre nicht zu hauß
zu wohnen, Das Weib habe nicht mit
Tüllen; sondern H. Productus ge-
fragt, wo wollt ihr nicht zu bringen!

Art: prob. A.
Das, das hien Productus, das er
nicht in dem Jahre das Tüme Jahre
das Weib Marie ist in dem hien
Gesinde zu wohnen, und sie nicht
obligiert, ihm zu folgen, um nach
Ower zu gehen!

Art: Text: 1. Sie habe nicht gesehen, ob Productus
das Tüme Jahre Weib Marie wol-
te mit 3. das hien (oder ist) zu wohnen
haben, außer das sie nicht ist zu
fragen, wie sie oben gelehrt, das
hien Productus ist zu wohnen an
die hien zu wohnen, weil sie nicht
Ower

Overlackfyrn Gebilts weggegangen.

Sept. 2. Hfwr Productusfabri, in dem hütelfyrn,
Gefinde des Tumi Jahrs Weib Mari
ri zum Gefirge, und nigen hand
gegeben, weil sie nicht selbst wollen,
Art. prob. 5.

Wass, das Hfwr Productusfirant des
Weib Mari noch in dem Hofe Overlack
für die beiden gewulffenen Befolung be-
zieht, die dreytheil und Weigerung
mit einigen Bündel Ruffen bestre-
hen lassen.

Sept. 1. In dem Tumi Jahre Hfwr Mari
fabri, die Sept. 1. wußt, das Hfwr Productus
firant über dem Overlackfyrn Sotha Gefinde,
fabri nischen Hofe Overlack wüßen lassen,
und mit zwei Bündel Ruffen bestreift.

Sept. 2. davon wußt sie nicht, fabri auch nicht
davon gefüht.

Art. prob. 6.
Wass, das Tumi Jahre, mit einem Weib
und nigen, die dreytheil, die dreytheil,
wegen

wagen, von Herrn Producto nach gut
nach abgelaufen, sondern selbst
freiwillig zurück gekommen.

Am Sept. 1. Des Summi Jahres Weib. Karri.
Jahr an Sept. gesagt, das Herr Pro-
ductus, von dem diese Kibjaß
ist, und in dem Lande, die Frau
nach dem Overlack, sein gebrauch, sein
Jahre lassen, die sie in dem wieder
Jahre, nach der gutartigen, weise, die
Gesunde bringen wollten, die Overlack,
Land haben es aber nicht getan, um
ihnen, selbst abzugeben, sondern sie
sind selbst gekommen und sich nicht
abgeliefert.

Sept. 2. Von dem, wie sie nicht, weil sie nicht
mehr in dem Lüttel, die Gesunde von
dem nach dem Endlos, die Gebirg
nachgewahrt gewesen.
Art. prob. 4.

Was, das Stummi Jahre zu sein zu sein
Wird starrhaft, wofür, und auf noch bei
gibt der Wofür, zu sein, unter halmt
Lumen wogt über unter Overlack' bleiben,
zu wollen?

Sept. 1. Das Stummi Jahre war ganz taub und
stumm, von dem Sonntag Sept. nicht sagen,
nullen sein. Die Frau Marie hätte wofür,
wie auf demselben gewohnt unter Hel:
met, Lumen wogt, unter Overlack' zu
bleiben, weil sie unter halmt zu
wofür gewohnt waren.

Sept. 2. Nicht weiß sie nicht, Lumen sie von
nicht sagen.

Proposit. silenti dimittibatur
denominatio testium cum directorio

Sept. 1. Das halmt hien. Bonno wofür Ludwig
als Frau. Die Frau Mariae hien.

Sept. 2. Das Stummi Jahre hien

Sept. 3. Das Stummi Jahre hien

Sept. 4. Das Overlack' hien. Lumen hien. Lumen
oder Lumen

Test: 5 der overlackte Cunnis Socha Hans
scotus infim.

Salvo iure ulteriori

Jacob Johann v. Kienkamps
p. mandat.

Die Kuffigkeit dieses Befehls beglaubigt
König d. S. Novb. 1788.

Jo. Kienkamps

Magistrat für Königliche
Intendanten.

In fidei huius scrutiniū proba.
Actum.

Nedr. Gottl. Kroll
Canc. et loc. sec. f.

Prod. auf Oberland Zuziffen Seite Separat: d. 11. Decbr
1788

Scrutinium probatoriale,

in Surgen

Von Herrn Anthonysfuller Major v. Kammhuber
Producenten

widan

Von Herrn hiesigen Landw. Lorenzmann
Productum

in Pöchlungsfuller
Landw. Justiz

Die k. k. Hofkanzlei in Wien, den 8. Jan. 1789

N. 48

den 8. Jan. 1789



Allerhöchste, Großmüchtigste,
Große Frau mit Bayern,
Catharina Alexiewna,
Seldstregierin aller Kaiserin,
Allergnädigste Frau!

Daß die von mir in hac superiori Instantia geführten Zeugen-
Verhör sind die Gründe, auf welche ich meine Justification
gebauet, und insonderheit Gravamen I^m et III^m für Sachr.
zuführet, und es bleibt kein Grund übrig, aus welchem
die in sententia a qua mir injungirte Extradition des
Herrn Bahrn sich rechtfertigen liess und Begründung
lässe.

Ob die Aussage meiner 5. probatorial-Zeugen, unter
welchen sich selbst gegenwärtige, nemlich Overlacke Leute befinden
ad Artic. probat. 1. 2. 3. et 4. besellet die eigentümliche
Erfolung der quæstionirten Familie aus meinem O^f.
sind. Ad Artic. prob. 5. ergibt sich wenigstens noch
Folgsagen und laubhaftig aus den Aussagen, so Testis 1.
von dem Weibe Marii selbst gesaget, daß sie sogar auf
dem Jahr Overlack für ihre Widersetzlichkeit mit Kuffen be-
trafft worden. Hieraus nun werden alle Folgerungen wie
erhellet, die man aus einem dieser Familie angeführten
sagen

Freigeu Erbzuge nach Oberlath macht und die auf ihon auß' drage,
nigen widerlegt werden, so fol: Ant. Actus: 67^e ad Art: repro: 3.
wegen der gewaltsamen Erbsolung erwiesen worden. Auch wenig-
sten aber zeigt es ein Grund, auß' welchem mir die Extradition
einer Familie injungirt worden kan, an die Oberlath kein freyheit
hat, die sich unter meinem Schutz gesetzt und ihon Kauf angesetzt hab-
en und davon selbst Sententia a qua ipse Kauf, wegen ihon Freyheit
verbalten. Da sich nun nicht anders laßt, daß die eigenthümliche
Abstellung ein Grund zu der von mir verlangten Extradition
abgeben kan; so fällt die Extradition auch von selbst dahin. Ferner
zeigt sich ad Artic: prob: 6. auß' der jetzigen Aussage der beschworenen
Zeugen, daß der Appellat die Familie quaest: nicht mit dem Frey-
heit restituiert, als er es doch zu Erfüllung des gerichtlichen Ur-
theils hätte thun sollen. Der Appellat hat sich nun passive dabey
verhalten und dem Summi Sohn und dessen Weib gleichsam
nur einen Mord gegeben, da sie dem auch verhalten solanbais sie
freywillig nach dem Helmeten Gesinde zurückgeben, und bei,
wobey es auf eine Art zurücktransportirt worden, die auch im
geringsten dem Freyheit und der Freyheit jener Erbsolung auß' dem
Luzern Gesinde schuldig gewesen. Dieser Umstand wird durch die
Aussage Testium 1. 4. et 5. ad Artic: prob: 6. deutlich. Die Aussage
Testis 3. bey diesem Artikel aber wird als eine Unvorsicht von
dem übrigen Zeugen widerlegt, welche sogar die Umstände anzei-
gen,



gen, daß Timmi Zahn nicht mit Leigfult Overlack-
 ser Leute abgefusst, vielmehr unter Kluffst oder
 Nase transportirt worden, sondern daß er sich selbst und
 spontane abgefusst habe; woraus denn auf so wie aus der
 Aussage Testium prob: 1. et 3. bey dem jetzigen 3^{ten} Artikel
 der Mille dieser Familie, unter Helmet d. unß Overlack zu verblei-
 ben, sich deutlich ergibt.

Nachdem ich nun diese Deduction ex scrutinio zum Voraus
 geschickt, könnte ich noch Gelegenheit nehmen, die Führung der gegen-
 sitzigen Refutationis Appellationis zu widerlegen, wenn diese was
 verantwortliches und nicht vielmehr bloße Worte, die man durch eine so
 mündliche Willkürlichkeit geltend zu machen gesucht, enthalten. In
 Refutatione prüft man sogar von Absetzen eines Kindes in ein
 fremdes Gebiet wegen Erbschaft. Dieses war Fundament des
 gegenseitigen Schwerts gibt aber gegen Appellato nach dem 10^{ten}
 Spho pag: 23. der L. O. kein Recht weiter. Aber so wenig mili-
 tirt auf der vorhergehende 9^{te} Sphus für das Gute Helmet. Nach
 dem schon in Justificatione und Ante-Actio allegirten Zeugnis
 ist Timmi Zahn nicht von der Nase als ein süßloser Quack,
 der Fozierung bedürft, aufgenommen worden, sondern er ist in
 einem Alter gewesen, da er schon im Stande war, sich seiner Un-
 tersalt, der ihm gewiß wurde, zu verdrinnen. Er war also re-
 vera ein Lüngling oder sich selbst überlassener Junckweiber, der
 Overlack so wenig als einem andern jugendlichen Lüngling durch
 Reception

Reception² und Förlung² sü² zürig² am Count. Der Untertan² wegen des
Alters² und der Gäßigkeit², sü² ein Brud² zür² zu werden, ist sü² Obri²,
höchliche² Verordnungen² gegründet; die ist in Justificatione allegirt
sü² und die ist eben dafür, weil sie Obri²höchliche² Verordnungen² sind, die
einer jeden bekannt² sind und bekannt² sein müssen, in forma pro-
bante zur Beförderung² des² forren² Appellati² Anzünbrungen² nicht nöthig ge-
sü². Die, forren² Appellati² zu² Lasten² fallende² supina negligentia²
sü² durch die eigentümliche² Beförderung² des² Tummi² Sahn² nicht reparirt
und in eine diligentiam² verwandelt² werden² können, aus wenigsten
sü² diese eigentümliche² Beförderung² forren² Appellati², der² und² dafür
Anzünbrungen² sü² am² den² Tummi² Sahn² nicht² bekümmert², der² und² die
sü² in² ein² einziges² Gebot² an² diesen² Lenzling² gesü², sü² einmal
ein² Geb² und² Vindications=² Recht² geben² können.

Die² Befaublung², daß² Tummi² Sahn² 30. Jahr² unter² Overlack² ge-
wesen², ist² eben² so² unrichtig², als² die² gegenseitige² Befaublung², daß²
er² ein² Lenzländer² und² kein² Liffauer² oder² Eurländer² sey, sü² und
dies² Grund² ist, da² selbst² die² gegenseitige² Zungen² fol: Ante² Acto: 40^o,
außer² dem² Beweys², daß² Overlack² sü² nicht² am² selbigen² bekümmert²
und² also² selbst² forren² Appellati² Antecessores², die² durch² des² vorgeb-
liche² Verdienst² am² den² Carl² quacost² gesü², kein² Recht² an² ihm² praeten-
dirt², nicht² vorgeben² können², was² seiner² Geburt² was² zu² wissen², son-
dern² in²clusiv² dem² Unbekanntheit² bey² ihm². Ein² ist² es² sü² und
läßt² wider² die² Scrutinia², daß² er² unter² Overlack² erzogen² worden².



Er ist viel mehr als Lüngling und als ein Junge, der we,
nigstens durch die Sitten sein Brod zu verdienen fähig ge.
wesen, nach Overlack gekommen und hat für seinen Verdienst und Unter,
halt Dienste geleistet. Helmet hat aber bejunge vor sich, daß er
unter diesem Namen viele Jahre gelebt, Kinder gezeugt und sich und den
Seinigen Unterhalt geschafft. Sinesolglich tritt nun der 14^{te} Sphas pag:
der L. O. 24. unwiderrücklich zum Vorkom. Wäre er aber aus ein
Lizländischer Eingeborener oder Fremdwirter; so kan er doch nur
von dem abgefordert werden, der das Recht dazu hat, nemlich von
jemand, der beweiset, sein würdlicher Herr zu sein. Sinesol kan
sich kein Appellat nicht ausgeben, und das selbe kan dadurch, daß der
quacst: Fremdwirter sich in seinem jugendlichen Jahren unter Overlack
Fremdwirter, so kan auf H. Appellat ohne Beweis und wider die
Majestät die Zeit abzuhelfen nicht, sich kein Recht zu erlangen,
sondern Tilmmi Bahn bleibt mit sämlichen Kindern, nach statli,
cher Vorsicht des nach allegierten 14^{ten} Sphi. der L. O., dem
Einfache Helmet vor.

Nun übrigens auf das gegenseitige Exhibitum sub C. würde,
auf den Ausgang der Familie quacst: bey dem Topfgeldern unter
Overlack bewiese, da der Name des Erbs nicht experiment worden;
so würde solches Fremdwirter Appellato doch kein Recht geben, sondern der
ehemalige Erbe auf ihn selbst fallen. Nun beweiset aber das nun
nimm sub D. beygebrachte Attestat, daß meine Ausgabe fröher und
bona

bona fide gegeben, Item Appellat abos, worin anders die Übergabe der
quaestionirte Familie outfällt, mala fide zu Grunde gegangen und
sichers ein pallium für die eigennützigste Erlöschung zu finden gesucht.

B. Solennius repetere auf unvollständigst simpliciter priora, de-
signire die mir abnormale abgeordnete Räte sub B. und submittire,
contrarius generaliter contradicendo, nihil tacite praeteriundo
und contra quaeris nova protestando, ad Sententiam. Riga
d. 8. Januar: 1789.

Scolus infir:

Jacob Johann von Rennenkampf.
p. Mandatar:

B.
Designatio Expensarum.



Rubl. Cop.

Leg. der Justification sind die Costen designiret a. für den Court. u. d. f.	36	—
pro Mundo, Artic. et Vehicul in duplo incl. Post.	2	45.
Posten für die Verfügungen wegen Abfertigung der Zeugni, Cö- päs vidimatis, Ministeriali et Porto	4	80.
Posten für die Verfügungen wegen Citation der Zeugni und pro scrutinis et Milieu-Geldern	3	—
pro Mundo Deductionis in duplo et Mandataris	5	80.

Summa 52. R^o 5. Cop.
Jacob Johann v. Kennenkampff.
p. Mand:

Im k. k. Ober-Land-Oberst-
Civil-Departement
Replica sive Deductio
Erwissenfalls und Majors Jacob Johann von
Kennenkampff, Appellantis

des ^{Sta.} Herrn Lieutenant Carl Johann Freytag von
Loringhaven, Appellatum.

Mit Urk. von, Aufg. sub B.

Friedr. in d. Oberlandgerichts Vice-Departement

d. d. Merano: 1789.

N: 145.

Allerhöchste Gräfinliche,
Große Frau und Reichsin,
Catharina Alexiowna,
Selbstfürstin aller Rüssen,
Allergnädigste Frau!



Da der Herr Reichensperger und Major Jacob Johann
von Rennenkampp in seiner Deduction nachfinden
angebracht hat, worüber ich Instruction von meinem
Mandanten dem Herrn Lieutenant Carl Johann
Freitag von Loringshaven einzufinden für nötig
finde, und auf meine Antwort an ihn. geschrieb-
nen Brief noch kein Antwort erhalten, auch wegen
der Eile der Sache meine Befehle noch nicht haben
erhalten können, so bitte ich: Kaiserliche Majestät
Oberlandgerichts Ob- Dagermann ich interzünftig,
ihm, meinem genannten Herrn Mandanten zur
Erbringung seiner Duplic, einen 14 tägigen Frist
gnädigst aufzugeben. Das ich in diesem Ver-
weilung verbleibe für Kaiserliche Majestät

allerunterthänigster
Andreas Johann Fesch

Dilations-Instanz

Leutnants und Oberleutnants Anwesen
 Andreas Johann Tesch, als Mandatarii
 des Herrn Lieutenants Carl Johann Freitag
 von Löringshaven,

Etwa

des Herrn Anwesenfalls und Major Jacob
 Johann von Rennekampff.

Act. No. 267. Datum Berni die 17. Febr. 1789



58

N: 267. *Zellwärdigkeit, Grobmüchigkeit,
Grosz Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiewna,
Doll. Herrschin aller Anzian,
Zellwärdigkeit Frau!*

Wenn man die Replik Appellativischer Herrn Einig. Marzfallu und
Major von Rennekampff mit den verfaulden Actis tam prioris quam
hujus superioris Instantia und Sententia a qua confertur, so sollt man
nimmenswerth glauben, daß selbige nicht die Replik zum Gegenstand
haben könnten, wenn man nicht ex Rubrica Replikes davon beleget würde;
Daß sie ist alle contra acta et actitata aperta desin geschrieben. Dessen
war ich dabey, so wie bey der ganz unrichtigen Zeugnis-Abklärung
mit der Frau gewonnen, die Prozeß zu verlängern, die Extraktion
des Tummi Dahn zu verzögern und die Frau durch Nichtbeachtung
zu verwirren, wenn man diese appellativischen Actis so unvorsichtig
wie eine gute Unrichtigkeit unbedenklich zu widerlegen, diese wird dabei
nicht geschaffen, sondern man beziehet sich per totum auf die Insinuation
zu Reputacion der Appellations Justification des Herrn Rinib. Mar-
falls und beweiset bey dieser Replik und Deductione ex Scrutinis
kürzlich mir folgenden.

Da diese Appellans bey diesem angehaltenen Zeugnis-Verfahren,
sämtliche Beweis-Artikel bloß auf das factum der Abführung
des Tummi Dahn auf den Helvetischen Gebirge gerichtet hat, und
sich von mir nicht widerproben sondern vielmehr in Reputacione
ad Gravem: 2. ausdrücklich selbst angeführt worden und darüber bereits
ein förmlicher Prozeß geschloffen und rechtskräftig ausgesprochen ist; so
hat man appellativischer Art nicht woffentlich, sehr ungenügend werden müssen,
nach dem und den effectis dieser probatorial-Zeugnis-Verfahren
wissen würde. Dies ist das. Es sollte nicht in Replika, sondern
alle Folgerungen widerlegt seyn, die ich auf einem dieser Artikel,
besonders des Tummi Dahn, angeführten Prozeß Abzüge nach
Overlack gemacht hätten, und man inniret dabey, als ob ich meine
Erkenntnis an dem Tummi Dahn auf dieser so genannten Abzüge von
Helmet nach Overlack gründete. Nein ist mir nicht diese Augen-
sicht in der Time gekommen, vielmehr wird man auf nur
eine Spur von einem solchen Asferto in sämtlichen verfaulden
Actis

Actis finden. Ich habe meine Schrift an den Herrn Tamm
in priori quam in hac superiori Instantia C. Sigliff und die Klagen
und dinstliche Anordnung der L. D. pag 23. gegeben ist, worauf
d. 9. dinstlich sancit ist, dass man die Klagen nicht
ansehen noch der Strafen eingehen — dasselbe in Erbbaue
ansehen dem Herrn, unter welchem er gezogen wird, und abzuhalten
man die Erbbaue geschickt wurde. Und diese Dispositio legis
expressa ist auch in sententia a qua pro ratione decidendi au-
genommen und daher der Tamm Tamm für seinen Erbbaue
marken ist worden. Die selbigen Appellanten Requisition
zufall über dem neuen orthodoxen Widerspruch. Zu un-
ser Refutation der Appellanten Requisition habe ich
ad Grav. Idem mit unserm angeführt, dass alle in nach
unserm Satz. Neben dem minderschickig und in die Kaiserliche
Majestät Anzeigebriefen abzugeben, das Gut überlack
aber annehmen geschickig, in unserm Requisitionen
und Überweisung der Disposition des Guts, mich zu dem
Herrn Tamm nicht geschickig nehmen, sondern selbst abgeben,
wie mir bei Gelegenheit der vorerwähnten Revision seine
Dasei vorgeschickt worden, nach dem Herr geschickig und nach
Requisitionen, dass er nach Helmet zu ziehen, mich dasen begeben
habe, um Herrn Appellanten um die Requisition des Guts zu er-
scheinen; dass, wie ich geschickig gelesen habe, dass der Appellant nach die
Anzeige seiner, in die Entscheidung der Anzeigung der Herr
Requisitionen seine Requisitionen, den Tamm Tamm und die Requisitionen
und die Requisitionen, wie ich geschickig mit nach überlack genommen
habe, nicht geschickig, abgeben, selbst Herrn Appellanten nach geben
sagen, ab wenn ich seine Requisitionen Requisitionen geschickig ta.
Gegen die Sache ich mich geschickig, Herr Appellanten geschickig sich, dass ich
via facti geschickig, ich möchte dass der Herr ad locum unde
restituire, ab wenn mir über die Requisitionen meine Schrift vorstel-
ten. Nachdem ich selbst geschickig, wurde mir in sententia
a qua der Tamm Tamm, ab meine Erbbaue geschickig und Herrn
Appellanten Requisitionen geschickig. Und diese in Re-
futatione l. c. angeführt, regiert sich ja wohl dinstlich geschickig,
dass



Dasjenige Tummel-Dahn als einmahl nach Helmet verläßt
 von Erb-Anth, von da abgesehen, nicht zu thun vor der Abso-
 lution die Erb-Anth zu thun geschick, Einmahl aber vorläu-
 fige durch seinen vorgenannten Abzug von Helmet verläßt
 zu haben, anseherig haben.

Glühend Unzufriedenheit, wenn in Replica vorgebracht wird, als ob in Re-
 putatione von Abziehung nicht, Kinder in ein fremdes Gebiet gezogen
 Armut mit Zugewinnung auf die L. D. pag. 25. d. pho. 10. gegründet worden, Auf
 diese Angewandtheit hat mich nicht in den Raum gekommen, ob Aufset davon in
 Reputatione kein Wort und sie enthält abmuthlich einen offenkundigen Mi-
 sverständnis. Denn wenn abwärts d. pho. heißt: Wenn einmahl einmahl
 seinen Väter unter der Armut oder Entbindung selber in fremdes Ge-
 biet zum Aufzuehler gehen, so — fordert ihn sein Erb-
 theil ja sein vorantzuzugest, daß man die Natur, oder die Verwandten und die
 Erbtheil der fremden Zünger nicht. Tummel Dahn aber ist testantibus
 actis et secundum effata omnium testium ein Mensch, dessen Eltern
 Verwandten und Erbtheil niemand rührt.

Auf ein Zünger macht nicht einen vollkommene Erwerb, wenn nicht ihn
 einen Exception, daß Kinder und er von der Natur darüber zu ziehen
 Antheil haben müß, andern aber sie nicht so gut haben können. Die Persefeld-
 sche Ringerin, welche die Tummel Dahn vorgebracht und gezogen sind bey
 welcher er, bis er auf Antrieb seiner Mutter Overlack verläßt, sich
 vollständig aufgeschalten hat, mußte er wohl wissen, wie frug er dort gehen
 zu war. Diese Zünger hat richtig abgezogen, daß Tummel Dahn 30.
 Jahr unter Overlack gezogen hat und kein Zünger hat durch widerwärtigen
 Mißverstand in 30. jähriger Anwesenheit unter Overlack plenarie erwir-
 sen. Glühend stellt haben in priori Instantia unserer Zünger nicht
 offatirt, daß Tummel Dahn in 15 Jahren von Overlack weg und
 durch nach Lauenhoff geschickt, von da wieder nach Overlack zurückgekommen
 den wieder nach Lauenhoff und zuletzt nach Helmet verläßt, was selbst
 er sich also zum Zeit der vorgewiesenen Revolution, wie ich ihn von da abgesehen
 nicht weniger wenige Jahren, Einmahl aber, wie zur Appellation ohne allen
 Beweis vorgeht, 20. Jahre aufgeschalten haben kann. Alles übrige be-
 steht keine Widerlegung.

Allergnädigste Frau
 da solichgestellt, alle von Parte appellante angetraffte satis superque
 widerlegt worden, so repetiturus petita priora, vimm tacendo vel
 prototendo nicht präjudicialibus ihm, designis sub A Expensas, im-
 plorim in A meritesterliche Mildt und rechts in höchsten Devotion
 Ew: Kaiserliche Majestät

allergnädigster Herr Herr Herr

Severino

Carl Johann Freitag von Loringhagen

△
Designatio. Expenſarum.

Gemüß den vorigen Aufgeb. fol: Ad: Rⁿ 37 „ 55 Cop:
Schreibgalt & Chart: Lijg: „ „ 80 „ „
Postlinien im Forto „ 1 „ 20 „ „
Honorarium Mandat: „ 4 „ „

Summa Rⁿ 43. 55 Cop.

Carl Johann Freytag v Loringhaven
pr. Mandat.

Duplica

Im Auftrag Carl Johann Freytag von Loringhaven, Appellator

Etsa

den Herrn Rindmarßell und Major Jacob Johann von Rennenkampff

Appellanten.

Cum Designatione Expenſarum ſub △.

Auf Befehl p. vordurch den O. d. G. d. D. in
 Appellationen haben H. v. d. Knecht Carl Jo-
 hann Freytag von Loringhau, Appellator, wi-
 der H. v. d. Knecht Johann und Johann Jacob
 Johann von Kennenhampt, Appellator, in so
 ungeschicklicher unflüchtiger Handlung auf der zu-
 eign. der vordurch Appellator wider die Kraus
 vordurch in vordurch dem am 13. Sept.
 1787. publicirten Urtheil justific. von H.
 Appellator dagegen retatando wie auf sub-
 mittendo ad protestationem in d. beigebrocht
 worden, nach Annehmung davon Acten, weil
 dasu als der 13. September auf gewisser
 Zwangung aller die dem dem bebrocht
 Urtheil, fürnächst folgende

Urtheil:

das die Appellation in Acten der formu-
 latione geformig angeschlossen, in Acten
~~den der Acten auf aben richtig ab-~~
 zuweisen, die Acten auf Acten in Acten
 über den von Kraus von Kraus

den

~~am~~ am 13^{ten} ~~ten~~ ^{ten} ~~ten~~ 1787. gefallen^{en} Urtheil samlich zu
urtheilen, dagegen dreythal dieses Urtheil aus
den darin wohl aufzunehmenden Gründen bestäti-
gen und Appellat^{en} Julig sey, dem Appellaten
den Prozes-^{en} Kosten dieser Instanz auf gerichtlich
Fundierung mit 20 ^{Loth} 10 ^{Loth} zu erlegen
wie denn auf die Curambanz Gelder zur ^{Bestreitung}
Kostung dem Kreis gerichte auf sein sollen.

Denn wenn Appellat glaubet, sich, darüber
beschweren zu müssen, das das Pflanz-Geld
von der Anflings-Gelung, und von Fortsetzung
den nächsten Herbst-Tage für den zur ^{Bestreitung}
Tummi Jahr lang gesprochen worden, weil das Kreis
Gericht unrichtig angenommen, das der Verkauf
dieses Tummi Jahr, im Geluckigen Gebiete vor den
Raggen des Gutes Oberlaid, geschehen, obgleich niemand
wissen, das dieses Gut Anwesenheit davon gehabt,
Lauter kann ich befürchte dreyerlei nicht, das wohl
mindestens von Anführung der Klage an gesprochen,
dem Gut Oberlaid die Anführung, den nächsten
Herbst-Tage zur Kennt worden, da Appellat bey
von dieser Zeit zu wissen und wissen konnte, das
den Tummi Jahr nach Oberlaid vor geben, und
sich demofugesthat gerdigert, selbige anzuerk-
ennen, und dem andern.

3.) Appellat sich darüber beschwert, das sein bey
dieser Gerichtigkeit seiner Tadel, kein Straf der For-

22

288. Recht bestanden worden?

So kann das alles nicht sein, weil ich weiß, dass
 wegen der die erste Beschwerde betrifft, eingeleitet
 in dem Reiter verdingen, das Appellat Appellat
 hat, jedoch das sie bloß auf die Aufhebung
 der Tummel Jahre ~~gibt~~, ~~gibt~~, ~~gibt~~
 Appellat auf selbst in seiner Appellation
 Rechtlichkeit, nicht, nicht, nicht für die
 Graf Ovelais, die diesen Fall im Galmat
 so nach demselben gewohnt und zur gemeinschaftli-
 chen Sache, sie aufhalten, die Entscheidung aufste-
 jet, also, also, aber so gut die Sache
 davon sollte geben können diese sollte vindictive
 nicht. Eben so wenig kann dem Appel-
 latum auf der Seite der Sache aufgelegt werden,
 von Aufhebung der Klage an, die notwendig ist
 Sache, wegen notwendiger Aufklärung zu
 werden, und Appellat gewalttätig
 für den Prozess Galmat von dem Ovelais
 Gebrocht wird, nicht zu geben den Tummel Jahre
 sie zu geben, die Appellat für einen Grund
 in dem Galmat nicht zu verstehen geben, die diesel-
 be wegen Mangel an Prozess ab nicht aufgeben können,
 aufhalten, und als immer mit dem Galmat
 Galmat verwenden Galmat nur den
 seit nachfolgenden ist den Galmat an den
 selbst nicht zu können, die die Appellaten an.

Galmat

bekannte Gehör des Galtens Anstalts zu dieser Zeit
aber allmählich durch das Urteil der Kriegsrichter
aufgehoben worden, folglich Appellat nostro zur
Überantwortung auf einen Ort verbunden war, und
dieser nun nicht ausgefallen werden kann, die nächsten
Arbeitskräfte zu versorgen.

Da nun auf die Weise keine Geldmittel zur
Führung der Appellaten fällt, so hat es sich in
einem Entwurf von Kosten stellen lassen werden
können, welche durch die 3^{te} in dieser Angelegenheit
nachfolgt.

Demnach hat Appellat sich selbst in die Kosten
für die Anwaltschaft stellen müssen, weil derselbe
mit allen seinen Verwandten abgeordnet, und ohne
allen Grund die Appellation eingeleitet hat. So
ist also die Angelegenheit zu verhandeln gegeben.
M. P. M. Publicat. d. 16^{ten} Martii 1789.

Sto: in Selbstm. im Grenzpl. K. K. S. p. S. p.
N. 630. 29 Mart. 1789



62

Allerhöchste, Großmächtigste, Og.
Kais. Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiewna,

Als: Ihrer Gnade allen Fürsten,
Allergnädigste Frau!

○

Da ich mich durch Ihre Kaiserl. Majest. Ober Landes Anwalter
Urtheil, welches in meiner desic. devolvirten Appellations
Sache am 16. Martii cur: sub N. 525. ratione des
nach Overlack praetendierten Gütern Junni Jahn und si-
ner Familie, publicirt worden, unter Vorbehalt der schul-
digen Respects gravirt waeste; so interponir ich hinsichtlich
indera fatalia die Revision an Ihre Kaiserl. Hof. Bürger-
schaft. Rath, welche die Verantwortungmäßige Succum-
benz erhalten mit 100. R. Bez. und exhibire sub Δ di-
recte Reversales, mit allerunterthänigster Bitte, mir die-
se indera fatalia gestüht solch Beneficium Revisionis
erwehnen lassen zu lassen.

Allergnädigste Frau!

Ihre Kaiserl. Majest. Bitte ist allerunterthänigst um eine gnä-
dige Resolution. Riga d. 22. Martii 1789

Subs. inf. Jacob Johann von Kennenkamp
p. Mandatar.

Riga d. 22. Martii 1789



△

70.

Da ich von dem in meiner Anstalt. Das wieder der Herr
Lieutenant Freytag von Springharen am 16. Junij publi-
ciren Urtheils, in 1780. Constitution des Summi Jahr, die Revi-
sion zu nehmen genehmigt bin; so unterschreibe ich hiemit,
Inhalts des 174. ten Artic. der allerhöchsten Verordnungen an
S. M. H. M. D. I. in Sachen glaube mich genugsam das
zu haben und also, im Fall der Anstalt Hof nach Revi-
sion der Sache mich die schuldig erklären sollte, die ein-
gebrachten Gelder dem Ober Landgericht verschallen sein
sollen. Riga d. 22. Martii 1789.

Jacob Johann von Rensinkamp

p. mand. locus.

In
 Gunde Ober Landgraven Civil Departement
 allwuntersänigste Revisions - Gericht
 Christian Marckells Jacob Johann von Kemmenkampff
 Ch.

An Herrn Lieutenant Carl Johann
 Freytag von Loringhagen,

Mit blyh sub A, dunn Succumbenz gelton
 von 100. R. Bes und 25. Cop. Pöthg.